



Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

118. Sitzung (öffentlich)

31. Mai 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorsitz: Stephan Haupt (FPD) (stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bau- gesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13426

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13426

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie hier im Plenarsaal und am Videostream zu einer Anhörung des Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen an einem ungewöhnlichen Sitzungstag ganz herzlich. Wir haben uns hier und heute zu einer Anhörung von Sachverständigen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen eingefunden.

Ich darf zu der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/13426 die Sachverständigen begrüßen: Frau Natascha Rohde von der Stadt Aachen, die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen beauftragt und uns per Video zugeschaltet ist, Herrn Dr. Martin Klein vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Herrn Hubertus Nolte vom VERNUNFTKRAFT.NRW e. V., Herrn Rainer Busemann, den Bürgermeister der Gemeinde Ense, Herrn Heinz Thier sowie Herrn Christoph Austermann von der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH – Herr Austermann ist uns per Video zugeschaltet –, Herrn Thomas Mock aus Königswinter, Herrn Rudolf Graaff vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Herrn Markus Moraing vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Herrn Arno Wied vom Dezernat Bauen und Umwelt des Kreises Siegen-Wittgenstein, der uns ebenfalls per Video zugeschaltet ist, Herrn Andreas Lahme sowie Herrn Dr. Thomas Griese vom Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V., Herrn Holger Gassner vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. der Landesgruppe NRW sowie Herrn Dirk Jansen vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland des Landesverbands Nordrhein-Westfalen e. V. Zudem liegen die schriftlichen Stellungnahmen von Herrn Michael Herr, Herrn Patrick Jüttemann und Dirk Legler vom Bundesverband Kleinwindanlagen, der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei der IHK NRW sowie Herrn Martin Gerhardy vor. Ich darf alle Anwesenden noch einmal recht herzlich begrüßen.

Ich weise darauf hin, dass an der heutigen Sitzung auch Mitglieder des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung teilnehmen, die sich nachrichtlich an der Anhörung beteiligen und von dieser Möglichkeit, wenn ich es richtig sehe, auch gern Gebrauch machen.

Die Sachverständigen, die in Form der Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen, habe ich bereits erwähnt. Sie müssten sich gleich, sollten Sie gefragt werden, selbstständig freischalten und nach Ihrer Wortmeldung wieder ausloggen, ansonsten übernimmt dies der Kollege hier vor Ort im Plenarsaal.

Zum Ablauf der Anhörung haben wir folgenden Verfahrensvorschlag: Gemäß der Absprache der Obleuterunde des federführenden Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen werde ich Sie nach der Fraktionsstärke aufrufen. Sie brauchen sich nicht extra melden, sondern ich werde die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen aufrufen. Die Fragesteller werden gebeten, pro Fragerunde maximal drei Fragen zu stellen. Ich bitte die Fragesteller, zu konkretisieren, an welche Sachverständigen sich die Fragen richten, sodass es nach Möglichkeit nicht drei Fragen sind, die sich an alle Sachverständigen richtet. Ich bitte Sie, den Kreis der Sachverständigen etwas einzugrenzen.

Die Sachverständigen wiederum bitte ich, zunächst das Mikrofon einzuschalten und nach der Wortmeldung wieder abzuschalten sowie den jeweiligen Beitrag auf etwa fünf Minuten zu beschränken. Sollten Sie diese fünf Minuten nicht im Blick haben, weil Sie gerade in Ihrer Argumentationsphase sind, werde ich Sie akustisch darauf hinweisen. Die Namensnennung der Sachverständigen erfolgt durch die Sitzungsleitung, um die Protokollierung zu vereinfachen.

Ich sehe keine Fragen zum Verfahrensablauf, sodass wir in die Anhörung einsteigen können. Die Reihenfolge für die Fragerunde ergibt sich aus der Fraktionsstärke. Wir beginnen mit der CDU-Fraktion.

Fabian Schrumpf (CDU): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Sachverständige, herzlichen Dank im Namen der CDU-Fraktion, dass Sie heute Nachmittag mit uns über den Gesetzentwurf mit Ihrem Sachverstand diskutieren bzw. uns zur Auskunft zur Verfügung stehen.

Ich möchte mit meiner ersten Frage beginnen, die sich an Herrn Nolte, an Herrn Mock, an Herrn Busemann, an BBWind, an die kommunalen Spitzenverbände und an den VKU NRW richtet. Es ist so, dass wir im Vergleich zum ursprünglichen Referentenentwurf im vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Änderungen haben. Uns interessiert, wie Sie insbesondere diese Änderungen unter dem Aspekt bewerten, dass wir den Kommunen im Land damit mehr Gestaltungsmöglichkeiten zubilligen wollen.

Die zweite Frage richtet sich an denselben Adressatenkreis. Es ist so, dass in einigen Stellungnahmen – ich will jetzt nicht von „Schwarzmalerei“ sprechen – durchaus ein pessimistisches Bild gezeichnet wird, was potenzielle Ausbaumöglichkeiten von Windenergieanlagen angeht. Aus unserer Sicht stellt sich die Lage natürlich deutlich differenzierter dar und ist auch so zu betrachten. Uns würde interessieren, ob Sie in diesem Zusammenhang näher ausführen könnten, wie sich der Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die diskutierten Mindestabstände bzw. Ausbauziele auswirkt, und ob der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung beiträgt. Ich bitte, auf das Thema „Akzeptanz“ den Schwerpunkt bei der Beantwortung zu legen.

Die dritte Frage betrifft das Thema „Repowering“ und richtet sich an denselben Adressatenkreis sowie zudem an den LEE. Für das politische Ziel, die Stromproduktion aus Windenergie in NRW bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln – wir sind uns vermutlich einig, dass Repowering dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann –, interessiert uns, wie

Sie den Gesetzentwurf unter dem Aspekt des Repowerings beurteilen und welchen Optimierungsbedarf Sie in diesem Zusammenhang sehen.

Soweit zur ersten Fragerunde. Herzlichen Dank.

Christian Dahm (SPD): Sehr geehrte Frau Rohde, meine Damen und Herren Sachverständigen! Herzlichen Dank, dass Sie uns heute Nachmittag zur Verfügung stehen. Meine Fragen richten sich an die kommunalen Spitzenverbände, Herrn Moraing vom VKU sowie Herrn Wied vom Kreis Siegen-Wittgenstein. Ich bitte Sie, noch einmal darzulegen, ob Sie überhaupt eine Regelungsnotwendigkeit sehen, und in diesem Zusammenhang noch einmal darzustellen – das hat Herr Schrumpf gerade schon dargestellt –, ob die Kommunen mit diesem Gesetzentwurf weitergehende, eigenständige Möglichkeiten haben oder ob sie lieber eine feste landesgesetzliche Regelung bevorzugt hätten.

Meine zweite Frage geht auch in die Richtung „Repowering“. Oftmals könnte die vorgeschlagene gesetzliche Regelung einer Erneuerung von Altanlagen entgegenwirken. Hierzu bitte ich Sie, noch einmal Stellung zu beziehen.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Konzentrationsplanung, den Bestandschutz und mögliche Übergangsregelungen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie hierauf eingehen würden.

Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Vielen Dank, Herr Dahm. Bevor ich das Wort der FDP erteile, möchte ich noch gern von Ihnen wissen, ob sich die zweite und dritte Frage ebenfalls an die von Ihnen genannten Sachverständigen für die erste Frage richten.

Christian Dahm (SPD): Ja.

Dietmar Brockes (FDP): Frau Rohde, meine Herren! Auch seitens der FDP-Fraktion einen ganz herzlichen Dank, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen und im Vorfeld Ihre schriftlichen Stellungnahmen haben zukommen lassen.

Ich möchte die ersten beiden Fragen an Herrn Nolte von der VERNUNFTKRAFT.NRW und Herrn Mock richten. Es ist gerade auch schon von Herrn Dahm gefragt worden, ob eine Regelungsnotwendigkeit besteht. Deshalb würde ich gern von Ihnen wissen, ob Sie eine solche Regelungsnotwendigkeit sehen. Wie bewerten Sie die Akzeptanzproblematik? Welche Bedeutung hat dabei auch gerade das Thema „Abstand“?

Die zweite Frage richte ich auch an Sie beide und bezieht sich auf den Ertrag der Windkraft. Diese steigt exponentiell durch die Höhe und die Windstärke. Wie würden Sie daher insbesondere den Einfluss des technischen Fortschritts, den wir in den letzten 20 Jahren sehen konnten, im Hinblick auf die Frage des Flächenbedarfs bewerten, um die Ziele der Energiewende zu erreichen?

Vielen Dank.

Wibke Brems (GRÜNE): Auch von meiner Seite ein herzliches Willkommen und schön, dass wir uns hier heute sehen.

Meine erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, an den BdEW und an den VKU. Sie alle äußern in Ihren Stellungnahmen grundsätzliche Kritik an den Plänen der Landesregierung zur Einführung von festen Mindestabständen. Daher bitte ich Sie, dass Sie jeweils aus Ihrer Sicht die wichtigsten Folgen nennen, die Sie bei der Umsetzung der Pläne befürchten und warum Sie das Instrument der Mindestabstände ablehnen.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Griese vom LEE und Herrn Jansen vom BUND. Sie beide beziehen sich in Ihrer Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, allerdings aus etwas unterschiedlichen Sichtweisen. Mich würde vor allem interessieren, welche Punkte aus Ihrer Sicht am stärksten zu kritisieren sind. Vom LEE kam die Kritik an den Ausbauzielen und wie diese zusammenpassen, bei Herrn Jansen richtet sich die Rückfrage vor allem dahin, wie aus Ihrer Sicht die Konflikte, die ab und zu zwischen Arten- und Naturschutz sowie dem Ausbau der Windenergie bestehen, zusammenbringen.

Meine dritte Frage geht an Herrn Thier bzw. Ihren Kollegen – das müssen Sie unter sich ausmachen – von BBWind. Sie können aus der Praxis der Windenergieprojektentwicklung berichten. Ich bitte Sie, darzustellen, von welchen Faktoren nach Ihrer Erfahrung die Akzeptanz für neue Windenergieprojekte maßgeblich abhängig ist und warum Sie der Überzeugung sind, dass pauschale Vorgaben aus Ihrer Sicht nicht geeignet sind.

Herzlichen Dank.

Roger Beckamp (AfD): Meine Herren, meine Dame! Auch von uns vielen Dank.

Meine erste Frage geht mit Blick auf die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an alle. Nach meinem Verständnis ist durch diese ohnehin ein Mindestabstand von 750 m gegeben. Was ist so gravierend an den 250 m mehr, wenn wir jetzt auf 1.000 m gehen? Was bringt das, oder was ist das Problem daran? Welche Argumente sprechen dafür oder dagegen.

Die zweite Frage geht vornehmlich an den Landesverband Erneuerbare Energien und betrifft die Problematik des Infraschalls. Aktuell wird auf ziemlich alte Messungen von vor 15 Jahren abgestellt, die noch aktualisiert werden müssen. Die Messungen betreffen nur die Entfernung jedoch nicht die gesundheitlichen Auswirkungen von solchen Kleinanlagen. Inwieweit sehen Sie, Herr Lahme – ist er gar nicht da? –, ein Defizit, dass man deutlicher den Infraschall und dessen Problematik in den Blick nehmen müsste, oder nicht? Das ist bisher von Ihnen wohl noch nicht so gesehen worden.

Die dritte Frage geht auch an Herrn Lahme. Sie nennen eine Flächenvorgabe von 2 % als wünschenswert. Wie kommen Sie darauf? Wieso nicht 1,8 %, wieso nicht 2,2 %? Sie müssen, wenn Sie eine solche Zielvorgabe im LEP machen, eine solche begründen. Wie würden Sie diese begründen?

Zunächst soweit. Danke.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Danke, Herr Beckamp. – Ich gehe davon aus, da Herr Lahme nicht anwesend ist, dass Herr Dr. Griese die Fragen entsprechend beantwortet.

Da Sie entgegen meines Wunsches doch alle Sachverständigen angesprochen haben, können wir auch bei den Sachverständigen reihum gehen. Dann darf Herr Graaff beginnen. – Bitte, Herr Graaff, Sie haben das Wort.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Ich vertrete den Hauptgeschäftsführer Christof Sommer vom Städte- und Gemeindebund in der heutigen Anhörung. Ich bedanke mich zunächst einmal für die Fragen aus den Reihen der Fraktionen und möchte der Reihe nach auf die Fragen eingehen.

Zunächst hat Herr Schrupf von der CDU-Fraktion nach einer Bewertung der wesentlichen Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf gefragt. In der Tat ist es so, dass der Referentenentwurf zunächst für die Wohnbebauung im Außenbereich eine sogenannte Zehn-Häuser-Regelung vorgesehen hatte. Wir haben als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dazu gegenüber dem Ministerium Stellung genommen und auf verschiedenliche rechtliche wie auch praktische Probleme hingewiesen, die mit einer solchen Regelung einhergehen. Es ist nicht ohne weiteres möglich, einen solchen Umgriff für Gebäude im Außenbereich zu fassen. Welche bilden einen Bebauungszusammenhang, welche nicht? Der Vorschlag, statt dieser Zehn-Häuser-Regelung als Alternative auf Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB zurückzugreifen, kommt letztendlich auch vonseiten der kommunalen Spitzenverbände. Wir sind dankbar, dass dieser Vorschlag von der Landesregierung aufgegriffen worden ist. Wir sind der Auffassung, dass dadurch ein Stück weit mehr Planungshoheit an die kommunale Ebene zurückgegeben wird, weil jetzt vor Ort entschieden werden kann – nach den Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB –, wo Gebäude mit einem Bebauungszusammenhang vorhanden sind, dass es aus städtebaulicher Sicht notwendig ist, eine Außenbereichssatzung darüber zu legen.

Wir sind auch davon überzeugt, dass auf der kommunalen Ebene von diesem Instrument maßvoll und angemessen, auch unter den Voraussetzungen, die das Baugesetzbuch gibt, Gebrauch gemacht wird, um einerseits dem Schutz der Bevölkerung vor Immission und andererseits dem weiteren Ausbau der Windenergie Rechnung zu tragen. Die kommunale Planungshoheit wird durch diese Regelung gestärkt. Deswegen findet diese Änderung auch unsere Zustimmung.

§ 2 Abs. 2 BauGB ist im Vergleich vom Regierungsentwurf zum Referentenentwurf auch verbessert worden, da es nunmehr eine klare Bestandschutzregelung für vorhandene Flächennutzungspläne gibt. Die Regelung im Referentenentwurf machte noch einmal eine neue Mindestabstandsregelung auf. Diese sah die dreifache Anlagenhöhe sowie Abstände von mindestens 720 m und maximal 1.000 m vor. Dies hätte viele bestehende Konzentrationszonen, in denen Windräder mit einem geringeren Abstand errichtet worden sind – also auch schon bestehen – oder von der Planung her möglich sind, stark behindert bzw. eingeschränkt und notwendigerweise Anpassungen in diesen Zonen zur Folge gehabt. Wer sich mit der Windenergieplanung auseinandersetzt, weiß, unter welchen schwierigen, auch durch die Rechtsprechung ausgeprägten

Merkmale und Voraussetzungen eine Konzentrationszonenplanung möglich ist oder eben nicht möglich ist. Dies hätte zur Folge gehabt, dass das gesamträumliche Plankonzept, das Kommunen schon aufgestellt haben und nach denen sie schon Konzentrationszonen ausgewiesen haben, gegebenenfalls einer neuen Überprüfung hätte unterzogen werden müssen. Insofern ist die jetzt gefundene Regelung in § 2 Abs. 2 BauGB gegenüber der Regelung im Referentenentwurf vorzuziehen.

Wenn man eine Gesamtbewertung vornimmt, ändert dies natürlich nichts daran, dass die Regelung insgesamt dazu führt, dass Kommunen, die innerhalb des Abstands von 1.000 m Windenergieanlagen errichten wollen, nunmehr gezwungen sind, eine Bauleitplanung aufzustellen. Das wäre natürlich ohne die Ergänzungen des Ausführungsgesetzes zum BauGB nicht nötig. Entweder machen sie eine Konzentrationszonenplanung oder eben keine. Jedenfalls: Wenn sie keine machen, dann wären unter den Voraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch Anlagen möglich, die näher als 1.000 m zur geschützten Wohnbebauung errichtet würden.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Herr Graaff, die Redezeit!

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Dadurch, dass nunmehr bis zu 1.000 m eine Entprivilegierung erfolgt, ist das natürlich mit einem zusätzlichen Planungsaufwand für die Kommunen verbunden, die eben planen wollen.

Jetzt habe ich gerade einmal die erste Frage der CDU-Fraktion beantwortet. Ich meine, wer eine Bewertung der wesentlichen Änderungen haben will und erwartet, dass man das in fünf Minuten macht, der verkennt letztlich, welche Komplexität mit diesen Vorschrittsänderungen verbunden ist.

Die weitere Frage war – ich versuche, mich kürzer zu fassen –, welche Auswirkungen dies auf die Ausbauziele und die Akzeptanz in der Bevölkerung hätte. – Herr Haupt, ich versuche wirklich, es knapp zu halten.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Ich meine das nicht persönlich. Es geht einfach um knappe Antworten.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Das ist völlig klar. – Nach Aussage der Landesregierung war es schon mit der Zehn-Häuser-Regelung, die sicherlich restriktiver gewesen wäre, möglich. Wir können das letztlich nicht überprüfen, denn die Potenzialstudie der Landesregierung liegt bislang eben noch nicht vor.

Wie es mit der Akzeptanz in der Bevölkerung aussieht, muss man, glaube ich, zwischen Betroffenen und Nichtbetroffenen unterscheiden. Auch bei uns, dem Städte- und Gemeindebund, der überwiegend Kommunen aus dem ländlichen Raum vertritt, ist die Stimmung und die Haltung unterschiedlich. Es gibt durchaus Kommunen oder große Teile der Bevölkerung, die mehr Distanz haben wollen, und andere, die den weiteren Ausbau – auch wenn die Anlagen näher heranrücken – befürworten. Ich glaube, insbesondere bei Anlagen, die heute schon stehen – auch wenn sie nicht in

einer Konzentrationszone oder in einem Bebauungsplan stehen –, ist die Akzeptanz durchweg schon gewachsen.

Damit komme ich zur dritten Frage: Inwieweit besteht beim Repowering Optimierungsbedarf? – Zunächst einmal sage ich noch: Bei § 2 Abs. 2 BauGB wäre für uns noch eine Übergangsregelung notwendig. Jetzt gilt diese Vorschrift nur für bestehende Flächennutzungspläne. – Gerade für das Repowering wäre es wichtig, mindestens eine sechsmonatige Übergangsfrist zu ermöglichen, um laufende Bebauungsplanverfahren mit einzubeziehen.

Ich schaue jetzt noch kurz, inwieweit das Thema „Änderungsbedarf“ aufgrund der Nachfrage von Herrn Dahm einer zusätzlichen Erläuterung bedarf. Zu der Konzentrationszonenplanung muss ich keine weiteren Ausführungen tätigen.

Damit bin ich mit der Beantwortung der Fragen durch.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Danke, Herr Graaff. – Jetzt ist mir ein kleiner Fehler passiert, und zwar habe ich Frau Natascha Rohde übersprungen. Sie stehen bei mir ganz oben auf der Liste. Jedoch stehen Sie in meiner Videodarstellung ganz unten. Es sei mir verziehen, es war keine Absicht. Daher bitte ich jetzt Frau Natascha Rohde von der Stadt Aachen, im Auftrag des Städtetags NRW, Ihr Mikrofon einzuschalten.

Dipl.-Ing. Natascha Rohde (Stadt Aachen, beauftragt vom Städtetag Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass auch ich die Möglichkeit habe, Stellung zu nehmen. Vielleicht noch eine kleine Ergänzung: Ich bin keine Mitarbeiterin des Städtetags, sondern ich bin vom Städtetag beauftragt. Ich bin Praktikerin der Stadt Aachen und arbeite bei der Stadt Aachen. Die Stadt Aachen ist von der neuen Gesetzgebung in besonderem Maß betroffen. Die Stadt Aachen hat keine Konzentrationszonenausweisung, weil das Bundesverwaltungsgericht vor rund zwei Jahren den Flächennutzungsplan für nichtig erklärt hat. Das führt dazu, dass dieses Gesetz, was nun vorliegt, für uns sozusagen die Blaupause ist, um ein neues gesamtträumliches Planungskonzept zu erstellen.

Die wesentlichen Änderungen, die erfragt wurden, hatte Herr Graaff bereits erläutert. Dazu habe ich keine weiteren Ergänzungen.

Was den Gesetzentwurf in Bezug auf die Ausbauziele angeht, ist die Einschätzung die, dass die Planung eher schwieriger wird. Schwieriger deswegen, weil es im Grunde genommen eine Zweiklassenplanung geben wird. Zum einen gibt es für die Kommunen die Möglichkeit, innerhalb oder außerhalb der 1.000 m eine sogenannte Konzentrationszonenplanung vorzunehmen. Das entspricht im Vorgehen dessen, was sowieso angedacht ist. Unterhalb der 1.000 m ist es aber so, dass zusätzlich zu einem Flächennutzungsplan auch noch ein Bebauungsplan erstellt werden muss, bevor dann überhaupt Planungsrecht besteht und die Anlagenbetreiberin dann Anträge stellen kann.

Vielleicht für einen ersten Eindruck: Es ist so, dass in der Stadt Aachen, wenn ich mich noch einmal auf die alten Konzentrationszonenausweisungen beziehe, rund 30 % der

Leistung, aber 25 % der Flächen – in Bezug auf den Windpark sogar 62 % der Flächen – innerhalb der 1.000 m liegen. Das sind ausgerechnet auch die Anlagen, die aktuell repowered werden müssen, weil sie inzwischen eine Laufdauer von über 21 Jahren haben. Für diese Anlagen bedeutet das, dass zunächst ein Flächennutzungsplan und ein Bebauungsplan neu aufgestellt werden müssen, damit überhaupt Planungsrecht besteht. Damit ist es so, dass die Ausbauziele zumindest kurzfristig auf dem Stadtgebiet der Stadt Aachen – ich gehe davon aus, dass es wahrscheinlich auch viele andere Kommunen betrifft – nicht direkt umgesetzt werden können und es einen gewissen zeitlichen Vorlauf braucht.

In der Erstellung – da möchte ich Herrn Graaff noch an einer Stelle ergänzen; das hatten wir im Vorgespräch so auch besprochen – ist es so, dass sich der Abstand von 1.000 m von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude bemisst. Dann heißt es im Gesetzentwurf weiter, dass die Anlage entweder „zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann“. Dieser zweite Zusatz stellt in der Praxis extrem große Probleme dar, weil nicht nur die möglicherweise zulässigen Gebäude nach § 34 BauGB überhaupt erst zu ermitteln sind, sondern dies auch in den Nachbarkommunen zu tun ist. Wie Sie wissen, liegt Aachen an den Grenzen zu den Niederlanden und zu Belgien. Dort ist es bereits jetzt schwierig, Aussagen zu bekommen und wird natürlich insbesondere schwieriger. Der Windpark, um den es hier geht, liegt direkt an der Grenze zu den Niederlanden.

In Bezug auf die Akzeptanz meinen wir zu beobachten, dass die Akzeptanz für die Windenergieanlagen im Windpark, die bereits heute errichtet sind, eine Höhe von 250 m haben sowie zum Teil bis auf 540 m an die Wohngebäude heranragen, vorhanden ist. Ein Repowering ist dort – das habe ich schon erwähnt – nicht möglich. Aus unserer Sicht steigt die Akzeptanz eigentlich eher in einem transparenten und vor allem rechtssicheren Verfahren. Die Rechtssicherheit – das wäre unser großer Wunsch – sollte vergrößert werden, sodass die Ausbauziele auf einer sehr fundierten Grundlage erstellen werden können.

Von daher sehen wir einen Optimierungsbedarf in Bezug auf das Repowering. Wie das passieren kann, kann ich nicht beurteilen, da ich keine Juristin, sondern Planerin bin. Vorstellbar wäre, dass zumindest die Anlagen, die innerhalb der 1.000 m liegen, noch einmal besondere Möglichkeiten bekommen. Es ist so, dass die Anlagenbetreiberinnen, deren Anlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Aachen stehen, ausdrücklich auf das Gesetz gewartet haben und keine Anträge gestellt haben, da die Antragstellung sehr teuer ist. Damit ist eine in doppelter Hinsicht schwierige Situation für alle Betreiberinnen entstanden.

Eine Regelungsnotwendigkeit, um auf die Fragen der SPD zu kommen, sehen wir allein darin, eine Rechtssicherheit zu bekommen. Die Windenergiesteuerung ist extrem komplex, auch durch die sehr umfangreichen Gerichtsurteile, die es zu berücksichtigen gilt. Wir hätten uns da eher gewünscht, dass man tatsächlich eine klare Handlungsanleitung gibt, um z. B. die harten Kriterien noch einmal zu fixieren und eine gemeinsame Grundlage zu haben, die von allen gleichermaßen umgesetzt werden können.

Zum Repowering hatte ich gerade schon etwas gesagt.

Die Übergangsregelungen betreffen jetzt insbesondere die Stadt Aachen, aber vielleicht auch alle anderen Kommunen, die Flächennutzungspläne haben, die aber vor Überprüfungen durch Gerichte stehen – manche gelten vielleicht nur bedingt, manche vielleicht gar nicht. Von daher wäre es sicherlich wünschenswert, auch da die Frist vielleicht zu verlängern.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Die Redezeit!

Dipl.-Ing. Natascha Rohde (Stadt Aachen, beauftragt vom Städtetag Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Danke. – Zur Frage nach den gesetzlichen Mindestabständen: Die Mindestabstände, die sich aus der TA Lärm und der Anlagenhöhe – zumindest im gesamträumlichen Planungskonzept – ergeben, sind aus unserer Sicht komplett ausreichend. Die 1.000 m führen tatsächlich dazu, dass der Raum weiter eingeschränkt wird und – wie gesagt – dass das Planen schwierig wird.

Damit habe ich auch die Frage der AfD beantwortet und bedanke mich für die Möglichkeit, meine Stellungnahme abzugeben.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Es waren sieben Fragen, deren Beantwortung ich jetzt versuche, entsprechend abzukürzen.

Die erste Frage von Herrn Schrupf bezog sich auf die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf. Herr Graaff hat es vorhin bereits sehr deutlich formuliert. Auch wir sehen im jetzigen Gesetzentwurf einige, auch durchaus deutliche Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf, insbesondere den Verzicht auf die Zehn-Wohngebäude-Regelung. Über die im Nachgang eingebrachte Regelung kann man sich aber sicherlich auch noch einmal unterhalten.

Wir sehen es auch positiv, dass die bestehenden Flächennutzungspläne von der Abstandsregelung ausgenommen werden sollen. Wir hätten auch noch weitere Wünsche gehabt, aber es ist, wie gesagt, eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf.

Die dritte Verbesserung sehen wir in der Schaffung von Übergangsregelungen für laufende Verfahren und in der damit insgesamt verbundenen Stärkung der kommunalen Planungshoheit.

Die zweite Frage von Herrn Schrupf bezog sich auf die potenziellen Ausbaumöglichkeiten und die Akzeptanz. Zu den potenziellen Ausbaumöglichkeiten haben wir gerade schon etwas gehört. Diesen Ausführungen kann ich mich nur anschließen. Diese sind in der Tat sehr schwierig zu beurteilen, wenn die Potenzialstudie noch fehlt und nur vorläufige Werte bekannt sind. Grundsätzlich sehen wir Probleme – wenn wir die Zahlen aus dem letzten Jahr nehmen –, ob die Ausbauziele tatsächlich, die jetzt vermutlich ganz sicher noch einmal im Klimaschutzgesetz NRW nachgeschärft werden, erreicht werden können.

In der Tat ist die Akzeptanz ein ganz wichtiger Punkt. Ich würde sogar sagen, dass sie ein Eckpfeiler für den weiteren Ausbau der Windenergie ist. Man merkt auch im Gesetz, dass versucht wird, einen Kompromiss zu erzielen. Die Frage ist allerdings, ob man Akzeptanz nicht auch auf andere Art und Weise – vielleicht sogar besser – erreichen kann. Wir würden hier insbesondere die wirtschaftliche Beteiligung vor Ort sehen. Dass man dadurch weiterkäme, haben eine ganze Reihe von Studien in der letzten Zeit belegt. Übrigens haben auch zwei Drittel der Befragten im Rahmen der Studie, die von der Fachagentur Windenergie in Auftrag gegeben wurde, gesagt, das Einbinden lokaler und regionaler Anbieter – der Stadtwerke – erleichtere auch sehr stark die Akzeptanz.

Man darf eben auch nicht den neuen § 36 k des EEG 2021 übersehen, der jetzt auch solche Beteiligungsmöglichkeiten vorsieht. Auch dieser sollte aus unserer Sicht die Chance haben, sich in der Praxis zu bewähren.

Die dritte Frage ging um das Repowering. Das ist in der Tat etwas, was auch aus Sicht der Stadtwerke ausgesprochen wichtig ist. Wenn man die Klimaziele erreichen will, glaube ich, kommt diesem Thema eine ganz entscheidende Bedeutung zu; denn es handelt sich in der Regel um etablierte Standorte mit in der Regel guten Windverhältnissen, und zwar nicht nur mit guten Windverhältnissen, sondern auch mit einer guten Infrastruktur und vorhandenen Netzanschlüssen. Das darf man, glaube ich, nicht vergessen. Wenn da neue und leistungsfähigere Anlagen gebaut werden könnten, dann wäre das ein ganz wichtiger Punkt. Das ist allerdings aus unserer Sicht mit der jetzigen Regelung noch nicht gesichert. Man sollte daher das Repowering möglichst von Mindestabstandsvorgaben ausnehmen. Denn dies nur – so, wie es im Moment vorgesehen ist – über die Bauleitplanung zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Dann komme ich zu den Fragen von Herrn Dahm. Die Frage nach den Regelungsnotwendigkeiten war die erste Frage. Man kann sagen: Wenn man das Akzeptanzthema weglassen würde, dann bräuchte man – wenn man es überspitzt ausdrückt – das Ganze gar nicht. Wir haben ein vorrangiges Bundesrecht, was auch für sich allein stehen kann, was in anderen Ländern vielleicht auch so gemacht wird. Dann könnte man darauf verzichten. Es ist also in der Tat die Frage, ob man versuchen will, einen Ausgleich herbeizuführen, oder ob man auf weiter einschränkende Regelungen setzen will.

Dass die Stärkung der kommunalen Planungshoheit aus unserer Sicht zu begrüßen ist, glaube ich, verwundert niemanden.

Sie hatten auch das Thema „Repowering“ angesprochen. Ich habe schon gesagt, dass wir das für ausgesprochen wichtig halten.

Sie haben dann noch die Konzentrationszonenregelung angesprochen. Auch da ist es aus unserer Sicht ein klein wenig ambivalent zu beurteilen. Man könnte jetzt hier sagen: Es ist jetzt schon einiges geschaffen. Die Regelung über die Flächennutzungspläne – ich hatte das erwähnt – sehen wir als sehr positiv an. Auch die Übergangsregelung sowie die Streichung der Regelung eines Mindestabstands von 720 m in diesem Bereich sind sehr gut. Wir würden uns allerdings wünschen, dass nicht nur die

bestehenden, fertigen Flächennutzungspläne ausgenommen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Planungssicherheit sollten mindestens auch fortgeschrittene Flächennutzungsplanungen und Änderungen an bestehenden Planungen ausgenommen werden.

Zu der Frage von Frau Brems bezüglich der festen Mindestabstände: In der Tat sind diese aus unserer Sicht gerade nicht zielführend. Andere Maßnahmen wären im Interesse des Erreichens der Klimaschutzziele deutlich besser. Es führt auf jeden Fall zu einer Verringerung der vorhandenen und verfügbaren Flächen. Inwieweit genau werden wir erst dann erfahren, wenn wir die Potenzialstudie kennen. Insofern sehen auch wir es so, dass Abstände zur Wohnbebauung bereits immissionsschutzrechtlich hinreichend reguliert sind und es keiner weitergehenden Regelung von pauschalen Mindestabständen bedarf.

Vielen Dank.

Hubertus Nolte (VERNUNFTKRAFT.NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir als betroffene Bürger eingeladen worden sind, weil diese in der gesamten Diskussion meistens zu kurz kommen. Das ist aber in diesem Fall nicht so, weil wir in den letzten Monaten und Jahren in einen Dialog eingetreten sind. Wir sind sehr dankbar dafür, dass wir uns hierüber austauschen konnten und unser Ansinnen sowie unsere Befürchtungen auch immer mit einbringen konnten.

Ich habe jetzt fünf Fragen in fünf Minuten zu beantworten. Ich versuche es ein wenig zusammenzufassen. Zudem habe ich Herrn Tschischke mit dabei. Er ist der stellvertretende Vorsitzende von VERNUNFTKRAFT.NRW, kommt wie ich selbst aus dem Kreis Paderborn. Paderborn ist der Hotspot in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf den Ausbau von Windkraft. Er wird auch noch die Beantwortung der einen oder anderen Frage übernehmen.

Die erste Frage lautet: Wie stehen wir zu den wesentlichen Änderungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommen worden sind? Diesen stehen wir sehr positiv gegenüber. Wir brauchen Klarheit, wir brauchen klare Leitplanken – so nennen wir diese. Diese werden auch von den Kommunen und die Kommunalpolitik vor Ort benötigt. Ich komme selbst aus der Kommunalpolitik. Ich war Fraktionschef in einem Stadtrat und bin jetzt im Kreisrat von Paderborn. Wir haben das Problem, dass uns reihenweise die Flächennutzungspläne um die Ohren fliegen. Wir können hiervon ein Lied singen, ungenaue Vorgaben zu haben. Hier schafft es die Landesregierung zum ersten Mal genau zu werden und auch Punkte mit einzubringen, die ihnen das Bundesgesetz über die Länderöffnungsklausel bietet. Dafür sind wir dankbar, aber es betrifft nur bestimmte Bereiche – und nicht mehr.

Der Gesetzentwurf ist dadurch, wie gesagt, eindeutiger. Er bietet keine Hintertür. Für das Repowering war vorgesehen, hierfür etwas eigenes zu machen. Eine solche Regelung enthält der Gesetzentwurf Gott sei Dank nicht. Wir brauchen hierfür keine Sonderregelung, sondern einen Paradigmenwechsel, über den wir nachdenken müssen.

Wir reden immer über Fläche und wir reden immer über Anlagenzahl, aber wir reden nicht darüber, welchen technischen Fortschritt wir erfahren haben. Im Kreis Paderborn wurde im Jahr 1991 der erste Windpark in Altenbeken-Buke gebaut. Es handelt sich um mehrere Anlagen, die heute noch stehen und in Betrieb sind, weil das EEG dies so vorsieht. Die Anlagen stehen auf Stahlgittermasten und haben eine Leistung von 150 kW. Die neuen Anlagen von heute, die in der Beantragung sind, sind 40-mal leistungsstärker. Durch andere Faktoren wie eine größere Volllaststundenzahl sind sie noch einmal zusätzlich leistungsstärker in Bezug auf die Gesamtstromproduktion.

Die Gesamtstromproduktion ist eigentlich der entscheidende Punkt in der Diskussion, die wir hier führen. Diese wird bei allem, was hier angesprochen wurde, immer wieder vergessen. Wir haben einen gewaltigen technischen Fortschritt, der mit der Steigerung der Stromproduktion einhergeht. Zudem gibt es eine Schallreduktion, greifen bestimmte Faktoren, an denen wir zunächst arten- oder naturschutzrechtliche Probleme hatten, gibt es Winterbetriebsmodelle, das System Safe Wind zur Vogelerfassung, also alles Mögliche, um auch in andere Bereiche vorzustoßen. Wir erleben, dass wir Standortverdichtungen mit Anlagen haben, obwohl diese Standorte im Außenbereich schon ziemlich stark bebaut worden sind, sodass wir keine dringende Notwendigkeit sehen, hier überhaupt wieder näher an die Orte zu rücken. Wir sind sowieso schon viel zu nah an den bebauten Bereichen. Wir haben immer „7H“ gefordert. Wir hatten damals die Vorgabe von 1.500 m im LEP. Jetzt ist es so, dass wir die Vorgabe von 1.000 m haben, weil es keine andere Vorgabe möglich macht. Aber wir haben eben auch die Gemischtgebiete, also die Dörfer, mit enthalten. Darüber sind wir mehr als froh. Diejenigen, die von unserer Seite als „Opferbürger“ bezeichnet werden, sind die Leute, die im Außenbereich wohnen.

Lassen Sie mich ganz kurz zwei Zahlen nennen. Es ist nicht so, dass wir den technischen Fortschritt einfach erfinden. Der Kreis Paderborn hat bekanntlich durch seine 536 Anlagen eine installierte Ausbauleistung von über 1.000 MW. Derzeit sind 41 Anlagen zudem genehmigt. Für weitere 140 Anlagen wurden Bauanträge abgegeben. Diese befinden sich somit in der Planung und Überprüfung der Genehmigung. Das heißt, wir haben etwas mehr als 180 Anlagen, die derzeit behandelt werden. Dagegen stehen 91 Anlagen, die im Zuge des Repowerings wieder ausfallen. Wenn wir uns die Leistungsdaten der installierten Leistung anschauen, dann haben wir einen Nettozubau von 500 MW. 500 MW bedeutet, dass wir in den nächsten zwei bis drei Jahren so viel installierte Leistung aufbauen wie der Kreis mit der zweitmeisten installierten Leistung – ich glaube, das ist der Kreis Borken – mit 530 MW insgesamt an installierter Leistung hat. Das ist die Ausbauleistung – unabhängig davon, ob wir uns darüber streiten, ob die 1.000 m vom Mastfuß oder von der Flügelspitze anzuwenden sind, ob es sich um die 3,5- oder die 3,9-fache Entfernung zum Ort handelt. Das ist die Situation, die wir derzeit in Nordrhein-Westfalen ohnehin haben.

Dem steht nun ein Gesetzentwurf der Landesregierung gegenüber, der versucht, der Bevölkerung den Schutz zu gewährleisten, der ihr auch zusteht. Diesen Schutz sollte man ihr auch geben, um zumindest ein bisschen Akzeptanz zurückzugewinnen.

Wir haben sowieso immer die Vorgabe, substanziellen Raum zu schaffen.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Herr Nolte, die Redezeit!

Hubertus Nolte (VERNUNFTKRAFT.NRW e. V.): Wir werden sowieso – ob wir dafür sind oder dagegen – die Windkraftnutzung weiter ausbauen. Das ist im Außenbereich, außerhalb der Abstandsregelungen aufgrund der Vorgaben, die ich gerade genannt habe, vollkommen möglich. Wir brauchen aber eine andere Bezugsgröße als die Anlagenzahl. Wir müssen uns auch von Forderungen wie „2 % Flächen“ oder Ähnlichem entfernen.

Da es so viele Fragen sind, möchte ich Sie, Herr Vorsitzender, bitten, Herrn Tschischke noch die Möglichkeit zu geben, zum Thema „Akzeptanz“ noch etwas zu sagen.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Herr Nolte, es ist aufgrund der Fairness nicht so angedacht, dass jeder Verband, der zu zweit anwesend ist, zehn Minuten Redezeit und ein anderer Verband mit nur einem Vertreter nur fünf Minuten hat. Das können wir nicht machen. Die Fünfminutenregelung dient dazu, dass auch Herr Jansen, der in der Runde als Letzter das Wort erhält, noch seine Stellungnahme abgeben kann. Ich würde Sie bitten, das, was Herr Tschischke sagen möchte, in die nächste Runde entsprechend mit aufzunehmen.

Hubertus Nolte (VERNUNFTKRAFT.NRW e. V.): Okay.

Arno Wied (Kreis Siegen-Wittgenstein, Dezernat Bauen und Umwelt [per Video zugeschaltet]): Sehr geehrte Damen und Herren! Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist bekanntlich ein sehr ländlich strukturierter Raum mit einem aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sehr hochwertigen Landschaftsbild – über 90 % des Kreisgebiets stehen unter Naturschutz und Landschaftsschutz. Deswegen haben wir hier naturgemäß eine ganz andere Situation in Bezug auf den Ausbau der Windkraft, als es eben für den Kreis Paderborn geschildert wurde.

Gleichwohl gibt es auch bei uns immer wieder, in jedem Einzelfall – egal, ob es sich um die Planung einer kreisangehörigen Kommune auf Flächennutzungsplanebene zur Ausweisung von Konzentrationszonen oder das einzelne immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren handelt – sehr intensive Diskussion mit der Bevölkerung, wie diese Vorhaben empfunden werden.

Eine der Fragen, die sich an mich gerichtet haben, bezog sich auf die Regelungsnotwendigkeit und ob diese überhaupt gesehen werde, oder ob man die Eigenständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Kommunen beibehalten sollte, um vor Ort die Entscheidungen treffen zu können. Ich glaube, auf diese Frage gibt es keine einheitliche Antwort, weil das natürlich auch sehr stark davon abhängig ist, wie diese Verfahren betrieben werden und wie offensiv und intensiv eine Bürgerbeteiligung erfolgt. Wenn man – das hat, glaube ich, Herr Moraing auch schon deutlich gemacht – die Akzeptanzfrage außen vor lässt, braucht man diese Regelung eigentlich nicht, weil wir auch in den bei uns durchgeführten Verfahren und den darauf immer wieder folgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen eigentlich nie den Fall hatten, dass der Abstand –

750, 800 oder 1.000 m –, der im Einzelfall festgelegt worden ist, das Verfahrensthema war, sondern es sind meistens andere Aspekte. Bei uns sind es insbesondere Aspekte, die mit der Wahrung des Landschaftsbildes und des naturschutzfachlichen Wertes zu tun haben, die die Streits bzw. die Diskussionen auslösen.

Ich glaube, ob der Abstand 800, 1.000 oder 1.500 m beträgt, wird keinen wesentlichen Unterschied in der Akzeptanz einer Windenergieanlage oder einer Konzentrationszonenplanung herbeiführen, wenn man die Bevölkerung vorher ausreichend beteiligt hat. Dies als einen wesentlichen Aspekt in der Frage zu sehen, ob man mit dieser Regelung überhaupt das Ziel, ein Mehr an Akzeptanz für den gesamten Windenergieausbau, erreichen kann, bezweifle ich.

Dies gerade vor dem Hintergrund – ich komme jetzt zur vierten Frage –, wie es mit den Übergangsregelungen auch für die vorhandenen Konzentrationszonenplanungen ist. Wir haben natürlich – das wurde auch schon von anderer Seite deutlich gemacht – durch die vielfältige Rechtsprechung in den letzten Jahren, insbesondere auch die vielen tatsächlich verworfenen Bauleitpläne der Kommunen, eine Situation, in der sich die Städte und Gemeinden unglaublich schwer damit tun, die komplexen Verfahren zur Ausweisung von Flächennutzungsplänen auf den Weg zu bringen. Wir haben bei uns im Kreisgebiet eine ganze Reihe von Kommunen, die hiermit aktuell beschäftigt sind und in der Regel andere Mindestabstände vorgesehen haben als die 1.000 m. Das würde natürlich nach sich ziehen, wenn man jetzt sehr schnell und mit einer sehr geringen Übergangszeit die Regelung wie vorgesehen in Kraft setzen wird, dass diese Verfahren alle ins Leere laufen und quasi von neu begonnen werden müssten. Deswegen: Wenn man über Übergangszeiten nachdenkt, insbesondere für die kommunale Konzentrationszonenplanung, dann sollte dabei berücksichtigt werden, dass viele Kommunen im Land sicherlich schon über viele Jahre sehr aufwendige, komplexe und teure Verfahren durchgeführt haben, denen man die Möglichkeit eröffnen müsste, diese Verfahren möglichst noch zu Ende führen zu können.

Das Gleiche gilt im Grunde genommen auch für viele Vorarbeiten, die aufseiten der Investoren geleistet worden sind. Auch das ist etwas sehr langwieriges und aufwendiges, bei dem man sicherlich auch darüber nachdenken muss, ob hier eine längere Übergangszeit geschaffen werden kann.

Repowering ist natürlich insofern ein schwieriges Thema, weil bestehende Anlagen außerhalb von Konzentrationszonen zukünftig ihre Privilegierung verlieren würden und nur über neue Maßnahmen der Bauleitplanung in den Kommunen tatsächlich die Möglichkeit des Repowerings eröffnet werden könnte. Bei uns im Kreisgebiet betrifft das zwar von den insgesamt noch wenigen Anlagen einen sehr hohen Anteil dieser. Daher muss man auch bei diesem Thema darüber nachdenken, ob es das Ziel der Regelung sein kann, vorhandene und dann zu einem hohen Anteil auch in der Bevölkerung schon akzeptierte Anlagen nicht repowern zu können, weil diese neue Regelung geschaffen worden ist.

Die letzte an mich herangetragene Frage war die Frage nach der immissionsschutzrechtlichen Regelung und ob ein Abstand von 750 oder 1.000 m richtig ist. Hier kann ich an das anknüpfen, was ich zur ersten Frage gesagt habe. Durch die immissionsschutzrechtlichen Regelungen, den Vorgaben der TA Lärm, sind die unterschiedlichen

Gebiete, Wohnsituationen mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit, sehr genau zu bewerten. Man kommt dadurch in der Regel – eigentlich immer – zu einem Ergebnis, das in immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch rechtssicher beantwortet werden kann und mit denen die Sorgen in der Bevölkerung weitgehend abschließend beantwortet werden können. Es ist tatsächlich bei uns so, ...

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Beachten Sie bitte die Redezeit!

Arno Wied (Kreis Siegen-Wittgenstein, Dezernat Bauen und Umwelt [per Video zugeschaltet]): ... dass die bekannten Faktoren die meisten Verfahren auslösen und diese dazu führen – egal, ob es die Konzentrationszonenplanung oder das einzelne immissionsschutzrechtliche Verfahren ist –, dass diese streitig diskutiert oder vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden.

Danke schön.

Rainer Busemann (Bürgermeister Gemeinde Ense): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, für die Gemeinde Ense im Kreis Soest zu sprechen, die zwar mit ca. 12.700 Einwohnern und einer Größe von 50 km² keine große Kommune ist, aber 40 Windkraftträder vorweisen kann. Was wir diesbezüglich in den vergangenen Jahren gemacht haben, haben wir das sehr konzentriert gemacht. Wenn ich von „wir“ spreche, dann muss ich dazusagen, dass ich erst seit dem 1. November der Bürgermeister der Gemeinde bin. Ich kann auch sagen, dass ich leiblich miterlebt habe, nachdem die erste Verordnung gekommen ist, welch großen Aufschrei es in verschiedenen Gesprächen bei uns gegeben hat, was diese für die Gemeinde Ense bedeuten würde. Es hieß irgendwann, letztendlich blieben drei Windkraftanlagen übrig. Man darf eines nicht vergessen: Wir sind von der ersten Stunde an im Thema „Windkraft“ tätig. Es ist eine Gemeinde, die 100 MW ökologischen Strom erzeugt, von denen ca. 65 bis 70 Millionen Watt durch Windkraft erzeugt werden. Den restlichen ökologischen Strom erzeugen wir über Wasserenergie sowie über Photovoltaik in der Größenordnung von knapp 7 Millionen Watt.

Das nächste Thema, was ich mir vorgenommen habe, ist die Speicherung von Strom. Wir haben in der Gemeinde ein großes Industriegebiet, in dem 3.400 Menschen arbeiten. Auch hier kann man sich vorstellen, dass Akzeptanz benötigt wird, um ein solches Industriegebiet zu errichten und zu betreiben. Das haben wir geschafft. Trotzdem sind wir nach wie vor noch grün. Es lässt sich auch schön in der Gemeinde Ense leben.

Zu den Änderungen kann ich sagen, dass erst einmal ein kleiner Rucksack vom Rücken gefallen ist. Ich nenne das einfach einmal aus der Praxis heraus. So ist das auch angekommen. Das war auch einer der Gründe, weshalb ich gesagt habe, dass ich mich hierfür persönlich einsetzen werde, damit wir nicht mehr all das haben, was wir schon in Ense getan haben, was wir vor allem mit unseren Klimazielen auch erreichen wollen.

Zur Akzeptanz des Gesetzentwurfs: Die Frage ist, wie der Gesetzentwurf letztendlich wahrgenommen wird. Ich denke, dazu wurde auch schon einiges gesagt. Wir werden uns mit Sicherheit schwertun, wenn wir demnächst alles in Bebauungsplänen regeln müssen. Die Kommunen werden damit überfordert sein, davon bin ich überzeugt. Auch das war bei uns nicht so. Wir haben in Ense für den Bau der Windräder nicht alles mit Bauleitplänen überzogen. Wenn wir heute von knapp 40 Windrädern sprechen, dann sage ich Ihnen ganz ehrlich, dass es irgendwann mein Ziel ist, dort 15 Windräder mit derselben Leistung stehen zu haben. Das ist heute möglich. Aber dann müssten wir es auch erreichen.

Dann komme ich zum nächsten Thema, dem Repowering. Was würde da letztendlich passieren? Ich denke, Repowering ist eines der wichtigen Themen, die wir haben. Dem müssen wir uns annehmen. Aber was mich auch immer so ein wenig stört, ist, dass wir immer nur von 250-Meter-Anlagen sprechen. Bei uns stehen auch Anlagen mit einer Höhe von 100, 120 oder 140 m. Dass diese Anlagen vielleicht auch nicht mehr alle auf Dauer mit diesen Höhen rentabel sind, ist bestimmt eine andere Diskussionsgrundlage. Aber man kann auch mit Anlagen mit Höhen von 150, 160 oder 180 m wirtschaftlich agieren.

Dann komme ich zu dem Thema „Entfernung“. Sie können sich vorstellen, dass in einer Gemeinde mit einer solchen Anzahl an Anlagen, viele dieser Anlagen im Außenbereich liegen. Wenn die Zehn-Häuser-Regelung eingeführt worden wäre, wäre dies unser Knock-out gewesen. Das in die Gemeinden hereinzugeben und dort damit umzugehen, halte ich für richtig. Aber auf der anderen Seite sage ich, wenn ich einen Wunsch äußern darf, dass man doch eine Abstandsregelung einführen sollte. Damit müsste man auf Dauer nicht durch diese vielen Verfahren laufen; denn damit werden sich manche Kommunen schwertun. Ich schlage vor, dass man z. B. sagt, dass für Repowering-Anlagen die 3H-Höhe und für neue Anlagen die 4H-Höhe gilt.

Wenn ich dann von einer Anlage mit einer Höhe von 180 oder 200 m ausgehe, dann bin ich letztendlich auch in der Lage, nachher noch einmal zwei bzw. drei kleine Anlagen mit einer 160 oder 180 m hohen Anlage zu ersetzen. Das würde die Möglichkeit bei uns aus der Praxis abbilden. Von daher wäre dies von der Richtung her mein Wunsch.

Ich hoffe, dass dies so ein wenig Anklang findet. Wir sind in Ense weiterhin ökologisch sehr gut unterwegs. Das soll so bleiben. Wir setzen uns mit dem Thema „Speicherung“ auseinander. Wenn man jetzt einmal überlegt – die Zahlen habe ich ja gerade genannt –: Wir erzeugen trotz unserer Industrie derzeit 30 % mehr Energie als wir verbrauchen. Ich glaube, das ist eigentlich ein Vorzeigethema. Das soll so bleiben. Ich werde nicht derjenige sein, der weiterhin versucht, neue Windräder zu bauen.

Zum Schluss sage ich zum Thema „Bürgerbeteiligung“ – das kann ich allen auch wirklich nur ans Herz legen –: Das ist das, was wir erreichen müssen, denn damit erreichen wir Akzeptanz. Beim Repowering ist es vonnöten, die betroffenen Menschen zu beteiligen. Durch die von mir bisher geführten Gespräche habe ich noch von niemandem gesagt bekommen, auch wenn es sich um Investoren gehandelt hat, sie stünden dem nicht positiv gegenüber. Ich glaube, das sollte man mitnehmen. Vielleicht kann man

dieses Thema auch noch irgendwo mit einfließen lassen. Ich glaube, das ist ein wichtiges Thema; denn wenn wir die Bürger nicht mitnehmen, werden wir nichts erreichen. Aber das brauche ich Ihnen nicht sagen, denn Sie sind viel länger in der Politik als ich. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Herr Busemann, wir haben zu danken. Es war fast eine Punktlandung. – Als Nächster kommt vom Landesverband Erneuerbare Energien Herr Dr. Thomas Griese, der auch die Fragen, die an Herrn Lahme gestellt wurden, entsprechend beantworten wird. – Bitte, Herr Dr. Griese.

Dr. Thomas Griese (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.): Herr Vorsitzender Haupt, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich im Namen des Landesverbands Erneuerbare Energien NRW sehr für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich würde gern zu den Fragen, die gestellt wurden, Folgendes ausführen.

Die erste Frage nach den Auswirkungen der Änderungen für das Repowering im nun vorliegenden Gesetzentwurf kam von Herrn Schrupf von der CDU. Dahinter stand die Frage, ob sich dadurch etwas verbessert für das Repowering oder nicht. Ich muss eindeutig antworten, dass sich nach unserer Analyse die Bedingungen für das Repowering durch diese Änderung, die jetzt auf dem Tisch liegt, deutlich verschlechtern wird, wahrscheinlich sogar dramatisch verschlechtern wird, und zwar deshalb, weil erstens – das steht jetzt auch ausdrücklich in der Gesetzesbegründung – jetzt auch grundsätzlich für alle Repowering-Projekte die Abstandsregel von 1.000 m gelten soll. Das ist festgelegt, wenn das Gesetz in der Weise beschlossen würde. Dies weicht von dem ab, was vorher für Repowering in der Diskussion war, nämlich für Repowering-Projekte nur einen Abstand von 720 m festzulegen. Das ist also eine ganz deutliche Verschlechterung.

Noch viel deutlicher wird die Verschlechterung, wenn man sich das zweite Neue anschaut, was der Gesetzentwurf nun enthält, nämlich die Außenbereichssatzungen. Die Außenbereichssatzungen werden im Grunde – ich möchte es fast so nennen – „zweckwidrigen Weise“ gegen Windkraftvorhaben in Stellung gebracht. Denn eigentlich dienen Außenbereichssatzungen dazu, Bauvorhaben möglich zu machen. Hier wird aus einem Ermöglichungsinstrument, so hat es das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich in einer Entscheidung festgehalten, ein Verhinderungsinstrument gemacht. Dieses Verhinderungsinstrument greift nicht nur, wenn neue Außenbereichssatzungen aufgestellt werden, mit dem Ziel, Windkraft und damit auch Repowering schwerer zu machen, nein, es greift auch bei vorhandenen Außenbereichssatzungen. Also auch vorhandene Außenbereichssatzungen erzielen diese Wirkung. Das ist etwas, was die Satzungsgeber, die damals eine Außenbereichssatzung gemacht haben, überhaupt nicht vorhersehen konnten. Denn damals hat noch niemand daran gedacht, dass eine Außenbereichssatzung eine Verhinderungswirkung gegen Windkraft haben könnte. Also ist es ein Instrument, das – ohne dass die beteiligten Kommunen dies überhaupt wollten – zu einem Verhinderungsinstrument wird, wenn grundsätzlich ein Abstand von 1.000 m

eingehalten werden muss, auch zu den Liegenschaften, die sich im Außenbereich, die per Außenbereichssatzung geregelt ist, befinden.

Richtig wäre eigentlich gerade unter Akzeptanzgründen Repowering von Abstandsregelungen freizustellen. Das ist etwas, was ich in vielen Stellungnahmen der hier vertretenen Organisationen gefunden habe: beim VKI, beim BDEW, bei den kommunalen Spitzenverbänden und gerade noch einmal in den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Busemann. Das wäre richtig. Das geschieht aber nicht, obwohl aus Akzeptanzgründen es dringend geboten wäre, dies zu tun. Denn vorhandene Windkraftanlagen – das haben auch die Befragungen und Untersuchungen ergeben, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme zitiert haben – zeigen, dass gerade dort, wo Windparks vorhanden sind, eine große Akzeptanz vorhanden ist. An dem Punkt argumentiert der Gesetzentwurf in seiner Begründung aus meiner Sicht auch unehrlich, denn es heißt dort, die fehlende Akzeptanz liege vor allem am nächtlichen Blinken. Nun ist es aber so, dass – gerade wenn es um Repowering geht – neue Anlagen auf- und alte Anlagen abgebaut werden. Die neuen Anlagen müssen zwingend die Bedarfsnacht-kennzeichnung haben, da sie anders gar nicht mehr genehmigt werden. Das, was man als Probleme ausführt, ist beim Repowering überhaupt keines mehr, weil es die Situation verbessert, indem alte blinkende Anlagen durch neue Windräder ausgetauscht werden.

Deshalb will ich hier klar sagen, dass es nach unserer Analyse richtig wäre, das Repowering komplett von jeglichen Abstandsvorgaben freizustellen. Das heißt natürlich nicht, dass es überhaupt keine gibt. Es gibt selbstverständlich die Abstandsvorgaben aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das ist klar.

Die zweite Frage war: Was bedeutet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts? Ich glaube, dass das in diesem Gesetzentwurf überhaupt noch nicht berücksichtigt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ja einen – man möchte fast sagen – „revolutionären Schritt“ getan, indem es gesagt: Der Klimaschutz muss generationengerecht gestaltet werden. Aber vor allem, das ist in der Öffentlichkeit nicht so in den Vordergrund getreten, hat es den Klimaschutz zu einem individuellen Grundrecht erhoben. Es ist nicht nur Teil des Staatsziels aus Art. 20 a des Grundgesetzes, sondern jeder Einzelne – jeder Einzelne! – kann klageweise gegen Institutionen – Bund, Land, Kommunen – vorgehen und sagen: „Ihr habt zu wenig Klimaschutz gemacht.“ Das ist der eigentliche Quantensprung, der da auf einmal juristisch stattgefunden hat. Er findet ja übrigens nicht nur in Deutschland statt. Sie haben vielleicht von dem Urteil aus den Niederlanden gehört. Dort wurde jetzt sogar individuell ein Ölkonzern auf mehr Klimaschutz verklagt. Dem Klimaschutz muss dieser Konzern nun Rechnung tragen.

Deswegen muss man bei allem berücksichtigen, dass es zukünftig möglich sein wird, Klimaschutz einzuklagen. Das hat auch einen realen Hintergrund für Nordrhein-Westfalen, denn infolge des Bundesverfassungsurteils hat die Große Koalition in Berlin vorgeschlagen, das Bundesklimaschutzgesetz zu ändern. Das Bundesklimaschutzgesetz sieht jetzt in einem Entwurf vor – es ist noch nicht verabschiedet –, dass zusätzliche Minderungsmaßnahmen bis 2030 ergriffen werden, und zwar z. B. eine Minderung von zusätzlich 68 Millionen Tonnen CO₂ bei der Energiewirtschaft.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Beachten Sie bitte die Redezeit!

Dr. Thomas Griese (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.): Vielleicht noch kurz diesen Satz. Diese 68 Millionen Tonnen CO₂ bedeuten umgerechnet – man kann das nur dadurch erreichen, dass man fossile Kraftwerke herunterfährt –, dass wir im Kohlebereich weitere 6.000 MW einsparen müssen. 6.000 MW, die wir an anderer Stelle durch erneuerbare Energien aufbauen müssen. Wenn Sie das hochrechnen – das ist mein letzter Satz zu dieser Frage –, dann heißt das, dass man mit 10.000 MW – mit diesem Wert plant das Land Nordrhein-Westfalen zurzeit – gar nicht auszukommen ist. Wir werden dann über 15.000 MW reden müssen. Dann ist es erst recht verhängnisvoll, wenn das Repowering auf diese Art und Weise eingeschränkt wird.

Vielen Dank.

Heinz Thier (BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH): Herr Vorsitzender Haupt, meine sehr geehrten Damen und Herren Vertreter der politischen Fraktionen hier im Landtag, meine Damen und Herren! Zunächst einmal vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen, und für die Einladung.

Ich möchte zuerst zu den Fragen von Herrn Schrumpf von der CDU Stellung nehmen. Eine Frage ging darum, wie die Änderungen im aktuellen Gesetzentwurf von uns bewertet werden. Es gibt natürlich positive Punkte, die Sie bereits kennen. Aber wir sind hier, um auch auf die Probleme hinzuweisen. Wir erleben es auch – das hat Frau Rohde eindrucksvoll dargestellt –, wie verunsichert die Kommunen sind. Deswegen appellieren wir, klare Vorgaben zu machen, aber nicht so, wie Sie uns diese jetzt vorgelegt haben, vor allem in dem Sie die Außenbereichssatzungen neu mit hineingenommen haben. Die Gemeinden und Kommunen sind schon seit Jahren verunsichert. Erst gab es die Vorgabe über den LEP von 1.500 m, dann gab es jetzt die Länderöffnungsklausel. Von daher haben die Kommunen sehr viel im Außenbereich zu beachten. Daraus resultiert das Problem, dass es sehr schwer ist, heutzutage überhaupt einen rechtssicheren Flächennutzungsplan aufzustellen. Insofern ist es verständlich, dass die Kommunen längere Übergangsregelungen benötigen. Die nun vorgesehenen drei Monate sind hierfür nicht ausreichend.

Dass die Zehn-Häuser-Regelung nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist, ist natürlich zunächst einmal positiv, da diese auch zu einer deutlichen Verunsicherung geführt hätte. Jetzt gibt es die Regelung mit der Außenbereichssatzung, die aber schon ab fünf Häusern greift. Von daher ist es, wenn man genau hinsieht, keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Die Kommunen haben immer noch das Problem des substanziellen Raums. Selbst wenn sie jetzt neue FNPs unter diesen Kriterien aufstellen, stellt sich die Frage, ob der substanzielle Raum überhaupt genutzt wird.

Die weitere Frage ist, inwieweit die Kommunen die Möglichkeit nutzen, über Bebauungspläne von Ihren Vorgaben abzuweichen. Wenn man die Praxis in Bayern sieht, dann muss man feststellen, dass die Kommunen dort gar nicht abweichen. Dort wird sich auch kein Bürgermeister hinstellen und sagen: „Ich weiche von den Landesvorgaben ab und setze einen geringeren Abstand fest.“

Die zweite Frage war: Wie wirkt sich der Gesetzentwurf auf den Ausbau aus? Das ist natürlich die große Unbekannte. Ein Abstand von 1.000 m von den reinen und allgemeinen Wohnhäusern, den wir ermessen und abschätzen können, betrifft wahrscheinlich 10 % unserer Projekte, sodass in dieser Größenordnung weniger Anlagen gebaut werden. Aber die Außenbereichssatzung hat noch niemand evaluiert. Bei dieser weiß noch niemand, was auf uns zukommt. Das kann natürlich bedeuten, dass die 10,5-Gigawatt-Ausbauzielgrenze bei Weitem nicht erreicht wird. Ich befürchte, dass noch nicht einmal die Hälfte ausgebaut werden wird. Insofern wirkt sich auch der neue Gesetzentwurf sehr negativ auf den Ausbau aus.

Zum Thema „Repowering“ möchten wir einfach nur einen pragmatischen Praxisbezug ins Spiel bringen. Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Begründung geht hervor, was Sie mit „rechtssicheren alten Flächennutzungsplänen“ meinen. Wie rechtssicher alte Flächennutzungspläne sind, sagen uns die Gerichte jeden Tag. Ich glaube, in den letzten zehn Jahren hat jede Kommune ihren Flächennutzungsplan verloren, der vor Gericht, dem OVG Münster, gelandet ist. Insofern appellieren wir diesbezüglich einfach nur, die zeichnerisch dargestellte Altzone zu nehmen und hiervon auszugehen. Es gibt Flächennutzungspläne, in denen eine Zone zeichnerisch dargestellt ist. Nehmen Sie diese, ohne Abstandsgrenzen, dann haben wir hiermit grundsätzlich kein Problem.

Die vierte Frage von Frau Brems von Bündnis 90/Die Grünen war: Wo gibt es überhaupt Probleme, wie sieht es mit der Akzeptanz aus? Wir haben bei uns im Münsterland – die BBWind ist eine Tochter des Bauernverbands in Münster – inzwischen über 100 Windenergieanlagen errichtet, ausschließlich in Bürgerwindprojekten. Wir sind ein reiner Dienstleister, uns gehört keine einzige Schraube. Eigentümer sind immer zu 100 % die Menschen vor Ort: die Grundstückseigentümer, die Anwohner, die Bürger aus den Bauerschaften und den Dörfern. Wir haben im Münsterland definitiv kein Akzeptanzproblem.

Bei der 3H-Regelung gibt es die optisch bedrängende Wirkung. Sie kennen das. Diese ist sowieso zu beachten. Das ist gültige Rechtsprechung. Wir bauen unter 3H, weil wir mit den Anwohnern Vereinbarungen treffen: Wir vereinbaren Nachbarschaftsgelder, die Anwohner können sich an den Bürgerwindprojekten beteiligen. Von zehn Anwohnern bekommen wir acht bis neun positiv in unsere Projekte. Diejenigen, die dann dagegen sind, sind oft diejenigen, die sich mit viel Geld im Außenbereich eingekauft haben, dort nicht seit Generationen wohnen, sondern sich dort ein ehemaliges landwirtschaftliches Gehöft gekauft haben, für viel Geld restauriert haben und jetzt den Anspruch haben: Jetzt wohnen wir hier und jetzt darf sich 100 Jahre lang rundherum nichts verändern. Das sind eigentlich die Leute, die die Probleme machen. Aber die Menschen, die dort seit Generationen leben, haben mit den Windenergieanlagen im Normalfall keine Probleme. Insofern sehe ich kein Akzeptanzproblem, das man über starre Abstandsregeln lösen muss und zusätzlich noch Außenbereichssatzungen mit hinzunehmen. Das wird es schwieriger machen, und das wird auch den substanzialen Raum der Kommunen zerstören.

Insofern appelliere ich, die Projekte mit Bürgerbeteiligung umzusetzen. Dann wird sich vieles von selbst erledigen. Das können Sie als Gesetzgeber allein natürlich auch nicht bewerkstelligen, aber Sie würden dazu zumindest den Rahmen liefern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier kurz Stellung zu nehmen. Wenn ich richtig aufgepasst habe, muss ich jetzt nicht alles wiederholen, weil sich explizit nur die Frage von Frau Brems an mich gerichtet hat, warum wir, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, grundsätzlich pauschale Abstände ablehnen.

Einerseits – das wurde auch schon angesprochen – gibt es unserer Ansicht nach bestehende Genehmigungsrechte, mit denen die Genehmigung von technischen Anlagen abgedeckt ist: die TA Lärm und das BImSchG. Hierüber haben wir gerade schon gesprochen.

Hinzu kommt, dass jede weitere Regelung, die erlassen wird, erst einmal eine potenzielle Rechtsunsicherheit schafft. Jetzt wollen wir nicht über Bauleitpläne, Flächennutzungspläne etc. sprechen, aber allein die hier geführte Diskussion über die verschiedenen Entwürfe zeigt, wie schwierig es ist, eine Regelung zu schaffen, die eindeutig und nicht einklagbar ist. Das heißt, vor dem Hintergrund der Zeit, die wir nicht haben, die Windenergie auszubauen, ist jede zusätzlich neu geschaffene Regelung ein potenzielles Hindernis, relativ schnell Windparks oder Windenergieanlagen zu errichten.

Dann kommt hinzu, wenn ich über die Abstandsregelung von 750 m aus der TA Lärm hinausgehe, dass ich zunächst einmal eine pauschale Flächenreduktion habe, die eigentlich einen neuen Zuschnitt der vorhandenen, potenziellen Flächen ermöglicht. Das kann auch dazu führen, dass ich eventuell in gewissen Windpark-Layouts keine vernünftigen Parks mit einer gewissen Größenordnung erstellen kann. Wir dürfen nicht vergessen, was im EEG steht: Wir stehen in einem bundesweiten Wettbewerb über die Ausschreibung. Das heißt, ich würde in Nordrhein-Westfalen potenzielle Flächen reduzieren.

Jetzt wissen wir natürlich auch, dass die Diskussion um die Abstände nicht aus dem Genehmigungsrecht kommt, sondern über das Thema „Akzeptanz“. Dieses haben wir auch schon angesprochen. Wenn ich aber noch einmal ein paar Monate zurückgehen darf: Wir haben über dieses Thema über ein Jahr lang auf Bundesebene diskutiert, um dort einheitliche Regelungen zu schaffen. Am Ende kam – auch hier gab es die Schwierigkeit, eine rechtssichere Definition zu schaffen – im Bundesrecht eine Ländereffizienzklausel. Und jetzt sind wir, so will ich es einmal sagen, bei einer Kommunalöffnungsklausel, also quasi noch einmal „eine Ebene herunter“ gelegt. Das kann man machen. Aber: Damit die Kommune etwas machen kann, muss sie wiederum aktiv werden. Das heißt, es ist nicht automatisch gestattet, dort etwas zu machen, sondern – wir haben es schon angesprochen – sie muss entweder Bauleitplanungen oder das neu eingeführte Instrument der Außenbereichssatzung – dem können wir nur zu-

stimmen; ich habe sogar die Information, dass diese bereits ab drei Häusern gilt, deshalb habe wir in unserer Stellungnahme den Zusatz eingebracht, dass man von mindestens zehn Wohnbebauungen ausgehen sollte, wenn so etwas vorgesehen ist – nutzen, um die Errichtung der Anlagen zu ermöglichen, was aus energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Sicht eigentlich zwingend notwendig ist, allerdings in Zusammenhang mit den entsprechenden Rechtsunsicherheiten, die das wieder mit sich bringt.

Der letzte Punkt ist: Bei pauschalen Abständen fällt – wenn ich das so formulieren darf – „immer irgendetwas durch das Rost“, in diesem Fall wären es die Kleinwindanlagen oder die bereits angesprochenen Repowering-Anlagen, die in den bestehenden Situationen, in denen sie sich befinden, über eine pauschale Abstandsregelung von 1.000 m negativ beaufschlagt werden. Das war eigentlich nicht so angedacht, aber da sind wir schon bei der strittigen Juristerei.

Ich hoffe, ich habe mich kurz genug gefasst und habe anderthalb Minuten Zeit hereingeholt.

Herzlichen Dank.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Vielen Dank, Herr Gassner. – Als Nächster spricht Herr Mock. Bei Ihnen steht im Tableau, dass die Stellungnahme noch avisiert sei. Es hat wohl leichte Kommunikationsprobleme und Zustellungsprobleme gegeben. Die Stellungnahme hat die Verwaltung heute erreicht und liegt auch aus. Diese können Sie vorn am Eingang zur Einsicht abholen. – Herr Mock, Sie haben das Wort.

Thomas Mock (Rechtsanwalt): Kurz zu meiner Person: Ich bin seit über 30 Jahren Rechtsanwalt. Seit 1993 betreue ich Streitigkeiten um Windenergieanlagen und habe selbst mein Haus in der Eifel durch einen Windpark verloren. Ich bin also selbst Geschädigter und weiß, wovon ich rede.

Ich vertrete auch Mandanten im Münsterland und in Aachen. Insoweit muss ich vielem widersprechen, was hier geäußert wurde. Es ist schon sehr viel schwieriger und kritischer. Vor allem ist es hier ein guter Kompromiss, der endlich einmal Rechtssicherheit für die Betroffenen, für die Anwohner erreicht – und nicht für die Projektierer, für alle anderen, bei denen es ums Geld geht, sondern für die Betroffenen, die dann 20, 25 Jahre mit diesen Anlagen leben müssen. Ich kann Ihnen versichern: Keiner, kaum einer der Anwohner ist jetzt akzeptierender als vorher, nur weil die Windenergieanlage dort schon seit zehn Jahren steht. Im Gegenteil: Er ist froh, wenn die 20 Jahre vorbei sind und die Anlage endlich abgebaut wird. Im Grunde beißen die momentan alle Zähne zusammen und hoffen, dass die Zeit endlich vorbei ist und nicht dann eine neue Anlage an dieselbe Stelle gebaut wird, insbesondere, weil wir zukünftig Anlagen mit einer Höhe von 200 und 300 m haben werden. Soweit ich informiert bin, werden die 300-Meter-Anlagen in zwei Jahren kommen. Der Kölner Dom hat nach wie vor eine Höhe von 157 m und ist also quasi nur halb so hoch wie die zukünftigen Windenergieanlagen. Der Pariser Eiffelturm hat eine Höhe von 308 m, und ich kenne keinen einzigen Pariser, der dafür ist, einen zweiten Eiffelturm in Paris zu errichten; denn einer

reicht – und dieser hat noch nicht einmal eine ähnliche Lärmverursachung wie die Windenergieanlagen.

Dazu kommt die TA Lärm und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Bei dieser wird immer so getan, als ob hiermit kein Problem verbunden wäre, dementsprechend Abstände zu regeln. Genau das Gegenteil ist der Fall. Ich darf ganz kurz aus der Praxis erzählen: Im Jahr 1997 haben ein Kollege und ich darauf hingewiesen, dass die Höhenberechnung nicht belastbar ist. 20 Jahre lang hat es die Lobby geschafft, dies zu verhindern. Mit dem Beschluss vom 18. Dezember 2020 vom OVG ist endlich anerkannt worden – nach über 20 Jahren –, dass das Interimsverfahren nicht nur anzuerkennen ist, sondern das vieles nun noch nachzuarbeiten ist. Da stehen wir in NRW erst am Anfang, denn viele Abstände und Betriebseinschränkungen müssen noch erreicht werden. Zudem müssen die Projektierer und Betreiber die Erstellung der nachträglichen Prognosegutachten zahlen. Dies haben sie jahrelang auch noch versucht, zu verweigern.

Das ist noch lange nicht das Ende im Hinblick auf die Belastung durch Lärm. Da ist noch vieles im Argen. Deshalb ist es so ungemein wichtig, endlich einen klaren Schnitt von 1.000 m zu haben. Denn in der Tat, insbesondere im Vergleich zu reinen Wohngebieten, brauche ich Minimum einen Abstand von 1.000 m, um die Nachtbelastung einzuhalten, aber zum Teil auch zu den anderen Gebieten; denn die neuen Anlagen sind nicht nur höher, sondern zum Teil auch in der Summe lauter als die früheren Anlagen.

Hinzu kommt, dass die Besonderheit der immer höheren Anlagen darin besteht, dass wir eine andere Situation haben als bei Extrapolationen der Vergangenheit in die Zukunft bei Solar und bei Biomasse. Bei Wind haben wir die Besonderheit, dass über die Höhe der Anlagen – deshalb will man in die Höhe – ganz andere Windgeschwindigkeiten genutzt werden können. Wenn bei den bisher 100 m hohen Anlagen gewisse Windgeschwindigkeiten genutzt werden können, dann kann bei 250 oder 300 m hohen Anlagen das zwei- oder zum Teil sogar dreifache an Windgeschwindigkeit genutzt werden.

Das hat folgende physikalische Folgen. In der Physik gibt es die dritte exponentielle Wirkung, nämlich die Erhöhung in der dritten Potenz dahin gehend, dass, wenn ich die dreifache Windgeschwindigkeit nutzen kann – bei folgender Rechnung: $3 \text{ mal } 3 \text{ mal } 3$ –, die 27-fache Stromertragssituation erzielen kann. Wenn ich nur die doppelte Windgeschwindigkeit erreiche, bei Anlagen mit einer Höhe von 200 oder 250 m, dann kann ich die 8-fache Stromertragssituation erzielen. Das hat zur Folge, dass ich nur die Hälfte der Fläche brauche, die momentan in der Diskussion ist, um die gleiche Strommenge zu erreichen, die aktuell als Zielvorgabe herrscht – vielleicht sogar noch weniger als die Hälfte. Denn es kommt natürlich sehr darauf an, wo die Windenergieanlagen stehen: wenn ich in der Eifel in 500 m Höhe noch einmal eine Anlage mit einer Höhe von 250 m setze, dann habe ich in der Tat die Möglichkeit, die dreifache Windgeschwindigkeit zu nutzen und dann die 27-fache Stromertragssituation.

Das hat zur Folge, nur als Beispiel: Wenn ich heute Windenergieanlagen mit einer Leistung von 27.000 MW ersetzen muss und sie mit neuen Anlagen ersetzen kann, die ich gerade beschrieben habe, dann brauche ich nur Anlagen mit 1.000 MW. Ich

brauche nur 1.000 MW, um die gleiche Strommenge zu erzielen, die ich bisher mit den Anlagen mit 27.000 MW erzielt habe. Bei doppelter Windgeschwindigkeit beträgt das Verhältnis 1.000 : 8.000. Das zeigt, dass wir hier einmal über die Realitäten physikalischer Grundlagen reden müssen. Diese sind bei Wind ganz anders als bei Solar maßgebend und entscheidend.

Hinzu kommt auch – neben der Tatsache, dass die Anwohner bei einem Abstand von unter 1.000 m im Hinblick auf Lärm und visuelle Belastung von 250 oder 300 m hohen Anlagen in der Tat wirklich nicht zu beneiden sind; ich weiß, wovon ich rede, weil ich selbst Betroffener war –, dass hier unglaubliche finanzielle Mittel lockergemacht werden. Ich darf Ihnen erzählen – ohne konkrete Namen nennen zu müssen –: Ich habe ein Verfahren auf dem Tisch liegen, bei dem die Anlage ca. 3 Millionen Euro kostete und die jetzt für 8 Millionen Euro verkauft werden soll. Das heißt, es gibt Projektierer, die pro Windenergieanlage Minimum eine Rendite von 100 % machen – auf Kosten des Steuerzahlers, aber nicht nur auf Kosten des Steuerzahlers, sondern des Nachbarn, der 25 Jahre diese Windkraftanlage ertragen muss. Dieser muss über die EEG-Umlage selbst im Schnitt 25.000 Euro – vielleicht 20.000 oder 30.000 Euro – in diesen 25 Jahren zahlen, damit seine Immobilie weniger wert ist. Das heißt, er muss diesen ganzen Umstand – zumindest teilweise – auch noch mitfinanzieren. Ich halte es auch unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten für äußerst kritisch, dass der Eigentümer gezwungen wird, sein eigenes Eigentum quasi zur Minderung mitzufinanzieren.

Vor diesem Hintergrund bin ich für die notwendige Entscheidung eines Mindestabstands von 1.000 m sehr dankbar, für viele Anwohner, die für sich endlich eine Rechtssicherheit haben, indem gesagt wird, dass unter einem Abstand von 1.000 m nichts mehr geht. Dadurch gibt es endlich für die Familie und das Umfeld sowie für mögliche zukünftige Investitionen in die Immobilie eine Perspektive.

Der einzige Knackpunkt und traurige Punkt, den ich hier erwähnen will, betrifft natürlich diejenigen, die in einem Bereich von unter fünf oder zehn Häusern wohnen.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Herr Mock, die Redezeit!

Thomas Mock (Rechtsanwalt): Das ist der letzte Punkt. – Die sind natürlich davon betroffen. Das tut mir schon sehr leid, denn die sind den Klagen der Projektierer ausgesetzt, weil die meisten Klagen von den Projektierern gegen die Genehmigungsbehörden eingereicht werden. Es sind nicht die Betroffenen, die klagen, sondern überwiegend die Projektierer. Es gibt Zahlen, die ich mir noch einmal angeschaut habe, die leider so nicht veröffentlicht wurden. Man sollte die Zahlen mehr dahin gehend differenzieren, wer geklagt hat und nicht die Klagen als solche nehmen. Auch hier kann ich nur appellieren, noch einmal darüber nachzudenken, die Außenbereichssatzungen so zu konkretisieren, dass sie wirklich für die Betroffenen eine Hilfestellung darstellen; denn was ich vermeiden möchte – das ist mein letzter Satz –, ist, dass wir hier eine Diskriminierungssituation haben für Außenbereichsbetroffene, die im Grunde ein soziales Sonderopfer bringen sollen ohne jedwede Entschädigung. Das ist ein heikler Punkt. Da bleibt die Akzeptanz natürlich nach wie vor gering.

Danke.

Dirk Jansen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. [BUND NRW e. V.]: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Frau Brems, ich danke für die Frage zur Einordnung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März und auch im Hinblick auf das mögliche Spannungsfeld zwischen Klima-, Arten- und Naturschutz. Zunächst einmal war das ein revolutionäres Urteil, denn letztendlich hat das Bundesverfassungsgericht das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens für verfassungsrechtlich verbindlich erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat auch gesagt, dass Art. 20 a des Grundgesetzes eine justiziable Rechtsnorm sei und ausdrücklich auch das Klimaschutzgebot beinhalte. In Art. 20 a, um das noch einmal in Erinnerung zu rufen, ist festgeschrieben, dass der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Das zeigt schon, dass Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität, der biologischen Vielfalt zwei Seiten einer Medaille sind, dass wir beides brauchen, um den Schutz der künftigen Generationen und deren Freiheitsrechte zu gewährleisten.

Nun sehe ich es so, dass die bisherige Politik der Landesregierung die Freiheitsrechte der jungen Generation maßgeblich missachtet. Das heißt, wir müssen jetzt massiv nachschärfen – sowohl was die Klimaschutzziele im Land anbelangt als auch in Bezug auf die entsprechenden Maßnahmen. Da kommt den erneuerbaren Energien natürlich eine große Bedeutung zu. Nach unseren Berechnungen brauchen wir bundesweit einen Zubau an Onshorewindenergieanlagen allein von 7 GW im Jahr, um das notwendige Ziele eines Anteils der erneuerbaren Energien von 80 % bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

Dazu muss natürlich auch Nordrhein-Westfalen seinen entsprechenden Anteil leisten. De facto führen die erneuerbaren Energien hierzulande aber immer noch ein Schattendasein, mit einem Anteil an der Bruttostromerzeugung unter 20 %. Was wir also bräuchten, ist ein Nettozubau, auch von Windenergie, dem Lastpferd der Energiewende, von ungefähr 1 GW im Jahr. De facto lagen wir im letzten Jahr unter 300 MW Nettozubau, und im ersten Quartal dieses Jahres sah es ganz finster aus mit gerade einmal 53 MW.

Das heißt, wir müssen in das Thema „Ausbau der erneuerbaren Energien“ ordentlich Dampf reingeben, zumal auch im Bereich des Ausbaus der Normpotenzial bei Photovoltaik so gut wie nichts im Land läuft. Wir brauchen hier ein Sofortprogramm, um den Ausbau der erneuerbaren Energien anzuschieben. Was wir nicht brauchen können, sind fixe Abstandsregeln von 1.000 m. Wir, der BUND, sprechen uns massiv gegen solche Regelungen aus. Das gilt sowohl für das Schutzgut Mensch, für den Homo sapiens, da wir meinen, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm die geeigneten Instrumentarien liefern, das gilt aber für uns auch für andere, z. B. für windenergiesensible Vogelarten. Es macht aus artenschutzrechtlicher Sicht keinen Sinn, z. B. fixe Abstandsregelungen gemäß Helgoländer Papier für windenergiesensible Vogelarten festzulegen. Hier entscheidet vielmehr das Raumnutzungsverhalten, und es kommt nicht auf fixe Abstandsregeln an.

Was wir auch nicht brauchen, sind die weiteren Maßnahmen, die diese Landesregierung unternommen hat, um die Windenergie auszubremsen – Stichworte: weitgehende

Abschaffung der regionalplanerischen Steuerung, Entprivilegierung von Windparks, auch in Nadelholzplantagen oder Kalamitätsflächen. Letztendlich wird damit der Windenergie eben nicht der substanzielle Raum gewährt, wie es die Rechtsprechung erfordert.

Anstelle dieser Abstandsregelung meinen wir, braucht es, auch um die Akzeptanz aus Sicht der Natur-, Umwelt- und des Menschenschutzes zu erreichen, transparente Verfahren, frühzeitige umfassende Beteiligungen, einen guten Gutachtenstandard, den wir noch nicht haben, und eine Teilhabe der Bevölkerung an solchen Planungen. Deshalb halten wir auch dieses vorgeschobene Argument der Landesregierung, es ginge um Akzeptanz, für nicht zielführend. Alle Studien und alle Untersuchungen, die wir kennen, besagen genau das Gegenteil: Es gibt bei der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz für den Bau und den Ausbau der Windenergienutzung, auch in solchen „belasteten“ Bereichen wie im Kreis Paderborn. Anstatt darüber nachzudenken, wie man die Windenergie weiterhin im Land Nordrhein-Westfalen massakrieren kann, ist, glaube ich, die Landesregierung eher dazu aufgerufen, dafür zu sorgen, wie man es durch eine vernünftige regionalplanerische Steuerung schafft, 2 % der Landesfläche als Windenergievorranggebiet nach einem Abwägungsprozess dauerhaft zu sichern und dort den Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen.

Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Vielen Dank, Herr Jansen. – Damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde und kommen nun zur zweiten Fragerunde. Wir beginnen mit der CDU-Fraktion und führen die Runde nach der Fraktionsstärke weiter. Bitte, Herr Schrumpf.

Fabian Schrumpf (CDU): Herr Vorsitzender liebe Sachverständige! Ich möchte mit meiner ersten Frage noch einmal gern auf Herrn Nolte eingehen. Vielleicht kann dann auch Herr Tschischke seine Punkte mit unterbringen, die wir aus der ersten Fragerunde doch noch gern hören würden. Zudem richtet sich diese Frage an Herrn Rechtsanwalt Mock, Herrn Busemann von der Gemeinde Ense, BBWind, die kommunalen Spitzenverbände, LEE und VKU NRW. Wir kommen noch einmal zum Thema „Außenbereichssatzungen“. Ich glaube, Herr Gassner hatte angemerkt, es würden auch drei Häuser ausreichen, aber in § 35 Abs. 6 BauGB stehen doch noch ein paar dezidierte Anforderungen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Außenbereichssatzung überhaupt erlassen werden kann. Wir haben im Planungsrecht auch den Grundsatz, dass reine Verhinderungsplanungen, die keinen weiteren Planungszweck verfolgen, nicht rechtswirksam sind. Daher frage ich: Besteht die Notwendigkeit, die Regelung zu den Außenbereichssatzungen noch dezidierter zu fassen, indem sie z. B. kumulativ um eine Mindestzahl von Wohngebäuden ergänzt wird? Noch einmal zum Verständnis: Vorliegen einer Außenbereichssatzung plus Mindestanzahl im Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung.

Die zweite Frage richtet sich an denselben Adressatenkreis. Es ist so, dass man jüngst häufiger gelesen hat, dass auch der technische Fortschritt nicht nur beim Aufbau der

klassischen Windenergieanlagen endet, sondern dass es durchaus auch neue Anlagen gibt, die von der klassischen Rotortechnik abweichen. Also, es gibt rotorlose Anlagen – ich glaube, hierzu gibt es in Spanien ein Versuchsprojekt –, aber es gibt auch Anlagen mit anderen Rotordesigns, die platzsparender sind. Daher stelle ich an den benannten Adressatenkreis die Frage: Könnten Sie sich eine landesrechtliche Experimentierklausel für solche innovativen Anlagen vorstellen, um von bestehenden Regelungen abzuweichen und so etwas leichter möglich zu machen, im Wissen, dass solche innovativen Konzepte, insbesondere mit Blick auf den Bevölkerungsschutz, besser sein könnten als das klassische Design?

Dann richtet sich meine dritte Frage wieder an denselben Adressatenkreis. Es ist so, dass einige Bundesländer, auch mit grüner oder roter Regierungsbeteiligung, an Schutzabständen arbeiten, um die Akzeptanz bzw. einen Ausgleich zwischen Investoren und Anwohnern zu schaffen. Das tun wir ja auch in Nordrhein-Westfalen. Mich würde daher interessieren, wie Sie sich erklären, dass Nordrhein-Westfalen bundesweiter Spitzenreiter beim Windkraftausbau ist.

Für die letzte Frage gebe ich an den Kollegen Ritter ab.

Jochen Ritter (CDU): Ich habe nur eine kleine Spezialfrage, weil Fabian Schrupf gerade das Thema „Experimentieren“ angesprochen hat: Herr Busemann, Sie hatten gerade eben kurz auf Photovoltaik abgehoben, die Sie in Ense auch durchaus erfolgreich betreiben. Deshalb stelle ich eine kleine kurze Frage an Sie und vielleicht auch an den VKU: Kann es Sinn haben, Photovoltaik und Windkraft dergestalt zu kombinieren, dass man die Aufstellflächen unterhalb eines Windrades auch für die Gewinnung von Energie aus Sonnenkraft nutzt? Ist es eine gute Idee, dass man dort Synergien zieht oder halten Sie das eher für ein Experiment, das man nicht angehen sollte?

Vielen Dank.

Michael Hübner (SPD): Herr Vorsitzender! Vielen Dank an alle Vortragenden in der ersten Runde, die sehr deutlich gemacht haben, dass es auf jeden Fall kein Hilfsinstrument ist, um den Windkraftausbau und den energiepolitischen Vorgaben entsprechen zu können. Daran will ich auch noch einmal anknüpfen, weil die energiepolitische Diskussion an vielen Stellen in den Vorträgen der Sachverständigen herausgekommen ist. Ich will den Vertretern von LEE, VKU, BUND und auch insbesondere Herrn Thier von der BBWind noch einmal die Chance geben, die energiepolitische Dimension noch einmal entsprechend zu bewerten, weil ich jetzt herausgehört habe – das war ja auch schon bei der ersten Vorlage so –, dass es eher hinderlich ist, dass wir durch eine zusätzliche Reglementierung, durch zusätzliche Bürokratie – diese Landesregierung nimmt ja für sich ansonsten immer in Anspruch, eine Entfesselungslandesregierung zu sein – die Entfesselung zu erschweren.

Ich bin auch Dirk Jansen dankbar dafür, dass er das Thema „Fläche“ gerade noch einmal angeführt hat. Die Regelungen würden bedeuten, dass wir nur noch 2 % der Landesfläche überhaupt noch nutzen könnten, da wir offensichtlich in eine Situation kommen, in der die Flächennutzung maßgeblich eingeschränkt wird und das energiepolitische Ziel dadurch nicht erreicht werden kann.

Zum Thema „Repowering“ und der entsprechenden Nutzung der Akzeptanz von bereits bestehenden Standorten von Windenergieanlagen, würde mich eine Einschätzung von den Vertretern von LEE, VKU, BUND und BBWind, aber auch vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft interessieren, was das in Zahlen bedeuten würde, soweit Sie das vornehmen können. Wie viele Anlagen könnten durch diese zusätzliche Bürokratie, die hier im Land Nordrhein-Westfalen durch diese Gesetzesänderung aufgebaut wird, weniger repowered werden?

Das sind die beiden Punkte, die mich energiewirtschaftlich, flächenmäßig noch einmal interessieren.

Dann würde ich den Bürgermeister von Ense, weil er das Thema gerade noch einmal gut dargestellt hat – Sie haben ein großes Gewerbegebiet, zu dem ich dem Bürgermeister von Ense herzlich gratuliere –, um seine Einschätzung zu folgendem Punkt bitten: Es wäre auch denkbar, dass man Gewerbegebiete mit Mindestabständen versieht, um die Akzeptanz von gewerblichen Nutzungen generell zu erhöhen. Was würden Sie davon halten? Denkbar wäre, um das jetzt einmal in eine andere Dimension zu bringen, auch beim Thema „Solar“ Mindestabstände einzuführen, um die Akzeptanz zu erhöhen, weil es auch bei Solar einen Flächenverbrauch gibt, von dem nicht jeder partizipiert. Ich bin Ihnen auch sehr dankbar, dass in der Anhörung auch die Bürgermodelle eine große Rolle gespielt haben. Ich will Sie das aber auch insbesondere vor dem Hintergrund fragen, welche Folgen solche zusätzlichen Reglementierungen in der Bauleitplanung hätten. Denn aus meiner Sicht ist das ein starker Bürokratiewachstum. Ich würde hierzu auch die kommunalen Spitzenverbände um eine Einschätzung bitten, inwieweit große und kleine Kommunen, die sich mittlerweile – in der Vergangenheit – aufgerüstet haben, mit weiteren Reglementierungen noch größere Schwierigkeiten haben. Aus meiner Sicht ist es zumindest so, dass die TA Lärm sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben völlig ausreichend sind, um mit Bürgermodellen zu einer vernünftigen Situation zu kommen.

Das waren die drei Fragekategorien. Ich habe jetzt hoffentlich jeweils alle angesprochen: kommunale Spitzenverbände, Bürgermeister und vorhin die fünf genannten Akteure.

Stephen Paul (FDP): Lieber Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige! Ich erspare uns, jetzt eine weitere Zwischenbilanz oder persönliche Wertung zu äußern, und werde mich rein auf die Fragestellung konzentrieren. Zum einen möchte ich die ganze FDP-Fragekraft – ähnlich wie Fabian Schrupf für die CDU – auf Herrn Tschischke richten. Uns würde wirklich interessieren, wie Sie die Akzeptanzprobleme einschätzen. Sie sollen hierfür in dieser Runde auf jeden Fall genügend Zeit haben.

Eine zweite Frage ist an das LEE – in diesem Fall an Herrn Dr. Griese –, an Herrn Nolte von VERNUNFTKRAFT.NRW, der auch ostwestfälischer Landsmann ist, und an Herrn Rechtsanwalt Mock gerichtet. Wenn Sie noch einmal schauen: Im August 2020 gab es die Umfrage „Die Zukunft der Windkraft“ vom LEE. Darin wurde gefragt, welche Maßnahmen die Menschen für geeignet halten, um die Akzeptanz von Windenergie

zu erhalten und zu fördern. 52 % der Befragten haben eine Anwohnerstromlösung genannt, an zweiter Stelle, mit 45 %, wurde der Schutzabstand von 1 km genannt. Daher frage ich, damit wir auch ein differenziertes Bild bekommen: Wie bewerten Sie dieses Ergebnis, dass der Mindestabstand als zweitbeste Maßnahme mit einem Anteil von 45 % in der LEE-Umfrage abgeschnitten hat?

Danke.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe dreieinhalb Frage. Die erste Frage geht noch einmal, wenn Sie – Herr Moraing, Herr Thier, Herr Dr. Griese, Herr Jansen, Herr Wied und Herr Busemann von der Gemeinde Ense – diese beantworten würden, um das Thema „Repowering“, zu dem Sie schon Ausführungen gemacht haben. Wir haben aktuell eine Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage vorliegen, die Sie noch nicht kennen, in der die Landesregierung sinngemäß sagt: Das ist kein Problem, weil es Bestandschutz für die ausgewiesenen Flächennutzungspläne und die entsprechenden Zonen gibt. Für welche Anlagenkategorie wird es zukünftig notwendig, quasi eine Neugenehmigung beim Repowering nach den jetzt potenziell gesetzlich gültigen Grundlagen zu erwirken? Vielleicht noch einmal zur Klarheit: Welche Anlagen sind davon konkret betroffen? Das wäre meine erste Frage.

Die zweite Frage ist ganz kurz und knapp und richtet sich an denselben Adressatenkreis, der um Herrn Gassner erweitert wird. Der Ministerpräsident ist ja auch Kanzlerkandidat und hat im Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz, das auf Bundesebene geändert wird, gesagt, es brauche dringend eine Planungsbeschleunigung, vor allem um die Klimaziele zu erreichen. Welche zwei Wünsche jeweils würden Sie dem Ministerpräsidenten mitgeben, um im Bereich der erneuerbaren Energien zu einer Planungsbeschleunigung zu kommen?

Bei der dritten Frage bitte ich Herrn Moraing, Herrn Thier, Herrn Gassner und Herrn Dr. Griese um eine Einschätzung. Wir reden über eine gesetzliche Grundlage, die eine Genehmigung einer Anlage bedingt. Damit ist die Anlage noch nicht gebaut. Man muss dann in ein Preisausschreiben eintreten, also in einen Wettbewerb. Meine Frage bezieht sich auf das Wettbewerbsrecht. Könnte oder würde eine gesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen, die zwar vom Baugesetzbuch des Bundes ermöglicht wird, eine Wettbewerbseinschränkung unter europäischen Maßstäben darstellen oder einen Marktzugang behindern, nämlich den Marktzugang, sich an einer Ausschreibung beteiligen zu können? Man muss erst einmal eine Genehmigung haben, um überhaupt an der Verlosung – so nenne ich das immer – teilnehmen und dann auch die Anlage errichten zu können. Gibt es hier möglicherweise im Wettbewerbs- und im Marktzugangsrecht Beschränkungen, die die Regelung, die hier getroffen werden soll, auch rechtlich erschüttert?

Meine letzte halbe Frage würde sich nur an Herrn Dr. Griese richten.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Halbe Fragen gibt es nicht.

Johannes Remmel (GRÜNE): Dann eine vollständige Frage.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Wir haben noch eine dritte Fragerunde, in der Sie dann eventuell die halbe Frage mit zweieinhalb weiteren Fragen verbinden können.

Johannes Remmel (GRÜNE): Nein. Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Griese. Sie haben das Bundesklimaschutzgesetz und die entsprechende Rechtsentwicklung dargestellt.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Herr Remmel, ich würde Sie wirklich bitten, auf die dritte Fragerunde zu warten, da Sie schon drei Fragen gestellt haben. Ich würde Sie wirklich auf die dritte Fragerunde verweisen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Dann stelle ich die Frage schriftlich und persönlich.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Sie können die Frage auch Ihre Kollegin stellen lassen. Der Saal ist bis 18:00 Uhr reserviert, sodass wir eventuell noch eine weitere Fragerunde anschließen können.

Dann kämen wir nun zur AfD-Fraktion. Herr Beckamp, bitte.

Roger Beckamp (AfD): Meine erste Frage geht an Herrn Nolte und Herrn Mock. Sie sind hier in einer ziemlichen Minderheit, die sich, so sage ich es einmal, deutlich intensiv mit der bisher unzureichenden Erforschung von Gesundheitsgefahren mit Blick auf Windkraftanlagen überhaupt einmal befassen wollen. Insofern stelle ich die Frage an Herrn Mock, auch aus Ihrer Praxis, da Sie seit langer Zeit sehr umfassend tätig sind in diesem Bereich: Wie ist es zu bewerten, dass man sich mit diesen Gesundheitsgefahren forschungsmäßig noch nicht wirklich auseinandergesetzt hat? Wie ist das zu sehen?

Mit Blick auf die alten Werte im BImSchG und in der TA Lärm, die wirklich nicht sehr aktuell sind, stelle ich die Frage an Herrn Nolte und an Sie: Ist die Mindestabstandsregelung, die jetzt vorgesehen ist, überhaupt ausreichend, oder wäre es nicht sogar geboten, generell einen größeren Abstand einzufordern bzw. bei den Repowering-Anlagen, da diese meistens keinen Abstand von 1.000 m aufweisen, zu sagen: Größere Anlage heißt auch größerer Abstand? Das wäre also anders als das, was Herr Dr. Griese gesagt hat, der sagte, bei den Repowering-Anlagen soll gar keine Mindestabstandsregel getroffen werden – mit Ausnahme der Regelungen im BImSchG. Das spricht dann gerade bei größeren Anlagen – das sagten Sie – für größere Abstände.

Dann noch eine Nachfrage an Herrn Dr. Griese, weil er versäumt hat, die Frage in der ersten Runde zu beantworten. Ich hatte Ihnen eine Frage zum Thema „Infraschall und seine Auswirkungen“ bzw. auch Ihre Flächenvorgabe von 2 % gestellt: Wie kommen Sie darauf? Das ist nur eine Nachfrage.

Die letzte Frage richtet sich auch wieder an Herrn Dr. Griese. Sie sprachen eben – so habe ich es jedenfalls verstanden – von einem individuellen Grundrecht auf Klimaschutz. Das haben Sie gesagt. Es ist für mich eine neue Erkenntnis – wahrscheinlich auch für die meisten –, dass das jetzt so sein soll. Ich sehe das gar nicht so. Was heißt das konkret? Kann ich mir jetzt ein – ich formuliere es jetzt etwas polemisch – Wetter wünschen, ein Klima wünschen, oder wie ist dieser Anspruch zu verstehen, und an wen wende ich mich diesbezüglich? Ich sehe eine Klagewelle entgegenrollen. Jeder hat demnächst seinen Wunsch nach seinem Wetter oder Klima. Ich stelle die Frage jetzt einmal so polemisch, weil Sie von einem individuellen Grundrecht auf Klimaschutz sprachen. Was soll das denn sein?

Danke.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Vielen Dank, Herr Beckamp. – Wir kommen nun zur Beantwortung der Fragen der zweiten Fragerunde und fangen dieses Mal richtigerweise mit Frau Natascha Rohde von der Stadt Aachen an, die für den Städtetag Nordrhein-Westfalen spricht. – Frau Rohde, bitte.

Dipl.-Ing. Natascha Rohde (Stadt Aachen, beauftragt vom Städtetag Nordrhein-Westfalen [per Video zugeschaltet]): Die Frage nach der Außenbereichssatzung würde ich gern weitergeben, weil die Stadt Aachen keine Außenbereichssatzung hat und wir uns mit dieser Fragestellung in dieser Intensität nicht befasst haben. Vielleicht kann Herr Graaff zu dieser Frage mehr sagen.

Zum technischen Fortschritt und zu einer Experimentierklausel: Ich glaube, ich spreche hier im Sinne aller: Grundsätzlich ist gegen eine Experimentierklausel aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Ich kann jetzt aber wenig dazu sagen, ob die Anlagen, die genannt wurden, tatsächlich schon die Mengen schon ausmachen, die erwünscht sind, da mir die Anlagen in ihrer Ausformung so nicht bekannt sind und mir auch nicht bekannt ist, welche anderen Auswirkungen diese Anlagen haben.

Für das gesamträumliche Planungskonzept müsste für diese Anlagen dezidiert noch einmal gesagt werden, in welcher Form diese zu berücksichtigen sind, weil in einem gesamträumlichen Planungskonzept zunächst einmal eine Musteranlage definiert werden muss. Mir wäre spontan nicht klar, wie man bei einer Experimentierklausel mit der Neuaufstellung von Plänen umzugehen hat.

Auch die Frage, weshalb NRW bundesweiter Spitzenreiter im Ausbau ist, würde ich gern weiterverweisen.

Ich sehe dann die Fragen der SPD: Wie sieht die Konsequenz für die Bauleitplanung aus? Ist die TA Lärm völlig ausreichend? Ich hatte eingangs schon gesagt: Es wäre wünschenswert, wenn es auch eine rechtliche Regelung geben würde, die eindeutig ist. Ob die TA Lärm für ein Planungskonzept ausreichend ist, wage ich zu bezweifeln, weil es eben doch viele Grundlagen gibt, die zu berücksichtigen sind. Es gibt die sogenannten harten und weichen Kriterien. Von daher ist die Frage, wie man das zu berücksichtigen hat, schon noch einmal relevant. Für die Größe der Kommune spielt das, glaube ich, keine Rolle, da sich sowohl kleine als auch große Kommunen mit

diesen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. Es ist aber häufig so, dass diejenigen, die die Flächennutzungsplanung betreiben, nicht diejenigen sind, die die Bauleitplanung betreiben. Das heißt, es gebe unter Umständen auch unterschiedliche Planungsbehörden, die tätig werden müssten. Auch da ist sicherlich noch einmal zu bedenken – gerade für die kreisangehörigen Kommunen –, dass das unter Umständen noch einmal eine Rolle spielen könnte.

Ansonsten habe ich mir keine Frage vermerkt, auf die ich antworten müsste oder dürfte.

Vielen Dank.

Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Abgeordneten! Zur Frage von Herrn Schruppf, inwieweit Außenbereichssatzungen weiter ausdifferenziert werden müssten oder sollten. Zunächst einmal möchte ich festhalten, dass die Kommunen in ihrer Windenergieplanung durch gesetzliche Regelungen nicht verunsichert sind. Tatsächlich ist es vielmehr so, dass das Planen der Kommunen durch eine sehr ausdifferenzierte Rechtsprechung erschwert worden ist. Aber die Wahrnehmung der Planungshoheit ist eine Aufgabe, die die Kommunen per se wahrnehmen und auch wahrnehmen wollen, die aber in der Tat durch die Rechtsprechung erschwert worden ist.

Mit der Regelung zur Außenbereichssatzung, so, wie sie jetzt vorgesehen ist, sehen wir eine Erleichterung im Außenbereich und auch kein Erfordernis, dies jetzt um eine Mindestanzahl an Gebäuden zu ergänzen. Die Rechtsprechung hat es deutlich gemacht und, ich sage es jetzt einmal so, die Tatbestandsvoraussetzungen in § 35 Abs. 6 BauGB sind so klar gefasst, dass die Voraussetzung für den Erlass einer Außenbereichssatzung ein bebauter Bereich ist, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Es sind bereits Aussagen getroffen, wie das im Einzelfall von der Rechtsprechung betrachtet worden ist. Aber das sind in der Tat immer nur Einzelfallentscheidungen. Grundsätzlich geht das Baugesetzbuch davon aus, dass ein bebauter Bereich nur dann gegeben ist, wenn eine bereits vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion als Freiraum oder als Freifläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Das heißt, es muss eine Bebauung vorhanden sein, die eine gewisse Zusammengehörigkeit, eine gewisse Geschlossenheit vorweist. Vor diesem Hintergrund halten wir es für richtig, die Einzelfallabwägung der Kommune im Rahmen der Bauleitplanung zu überlassen, damit sie festlegen kann, wann dieses Gewicht vorliegt. Dazu haben wir die ganz normalen planungsrechtlichen Schranken zu beachten, die da lauten: Es muss damit eine geordnete, städtebauliche Entwicklung vereinbar sein muss; es müssen auch die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Das heißt im Umkehrschluss, dass z. B. dann, wenn wir eine Landschaftsschutzverordnung haben, eine Außenbereichssatzung nicht möglich ist, oder wenn eine Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB nicht gegeben ist, eine Außenbereichssatzung auch unzulässig wäre. Schrankenlos wird man das nicht machen können, wie das teilweise vertreten worden ist, sondern es kommt immer auf den konkreten Einzelfall, auf das Gebilde,

den Weiler selbst, den man planungsrechtlich zu beurteilen hat, an. Wir hielten es weder für zielführend noch für angemessen, um die Situation vor Ort zu beurteilen, dass man eine Mindestzahl durch den Gesetzgeber einführt.

Die zweite Frage bezog sich auf die Experimentierklausel für neue bzw. rotorlose Anlagen. In der Tat ist das Erscheinungsbild von Windenergieanlagen ein wesentliches Kriterium für die Frage, wie die Akzeptanz ist. Wenn es sich um rotorlose Anlagen handelt, kann das tatsächlich zu einer anderen Einschätzung führen. Von daher könnten wir eine solche Experimentierklausel durchaus mittragen.

Die dritte Frage bezieht sich auf eine Einschätzung, warum Nordrhein-Westfalen zu den Ausbauspitzenreitern in der Bundesrepublik gehört. Auch hier weise ich auf meine Eingangsbemerkung hin, da die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vielfach auch Konzentrationszonen oder Bebauungspläne über vorbereitende Flächennutzungsplandarstellungen geschaffen haben, die gehalten und die der Windenergie den Raum gegeben haben, die sie heute schon einnimmt. Es gibt andere Bundesländer, die andere Landesgesetze eingeführt haben oder sind per se – gerade im Süden der Republik – viel restriktiver aufgestellt. Da kann man schon sagen, dass sich Nordrhein-Westfalen, was den Ausbau erneuerbarer Energien angeht, nicht versteckt und dass es viele Kommunen gibt, die mit Augenmaß Windenergieflächen ausweisen. Das spiegelt sich heute auch in der Anlagenanzahl wider.

Wenn es darum geht, das wäre die vierte Frage, die gestellt worden ist, inwieweit sich das Planungsrecht vereinfachen lässt und ob die TA Lärm ausreicht oder ob es sinnvoll sei, mit Abstandsflächen zu handeln – hier wurde das Beispiel Gewerbegebiet angeführt –, lässt sich auf die Schnelle nur sagen: Worauf wir sicherlich mit der Einführung der 1.000-Meter-Regelung verzichten können, ist die Regelung im Landesentwicklungsplan mit 1.500 m, die sowieso schon das Zusammenspiel der beiden Planungsebenen – Regionalplanung und kommunale Bauleitplanung – erschwert hat. Das würde es in der Tat vereinfachen.

Ansonsten kennen wir im Planungsrecht natürlich an anderen Stellen vielfach auch die Regelung von Abstandsflächen. Wenn ich an das Bundesfernstraßengesetz denke, haben wir natürlich Anbauverbote; ganz konkret haben wir auch im Landeswassergesetz entsprechende Regelungen. Was die Genehmigung von Anlagen angeht, erleichtert in der Tat erst einmal eine klare Vorgabe – in diesem Fall: 1.000 m – das Genehmigen. Wir kennen das aus der Rechtsprechung mit der dreifachen Anlagenhöhe bei den Windenergieanlagen.

Zugegebenermaßen muss man sagen: Bei der Planung kann es zunächst einmal zu einem Erschwernis kommen, wenn es um die Frage geht, ob wir dem Substanzgebot auskömmlich Geltung verschaffen; denn – es ist eben schon ausgeführt worden – wir haben im Prinzip durch das Bundesverwaltungsgericht zwei Kriterien, die wir heute berücksichtigen müssen: die harten und die weichen Tabukriterien. Wenn wir jetzt eine gesetzliche Vorschrift mit einem Mindestabstand von 1.000 m bekommen, wird man sich rechtsdogmatisch mit der Frage auseinandersetzen müssen, wo man es einordnet, wenn eine Kommune Konzentrationszonen planen möchte – erstmalig oder weil das OVG die vorhandene Konzentrationsplanung für nichtig erklärt hat. Wir neigen nach erster Einschätzung tatsächlich dazu, dass man sagen muss, dass es kein hartes

Tabukriterium ist; denn dann müsste es per se ein gesetzliches Verbot sein. Aber das ist es nicht, denn es kann über Bauleitplanungen, über eine vorbereitende Bauleitplanung, FNP oder Bebauungsplänen überwunden werden. Oder es müsste faktisch ausgeschlossen sein, was es aber auch nicht ist. Dann bliebe ein weiches Tabukriterium übrig. Ein weiches Tabukriterium steht aber im Ermessen der Gemeinde. Hier ist es aber eine gesetzliche Vorgabe. Es wäre quasi aus unserer ersten Einschätzung ein drittes Kriterium, das für die Konzentrationszonenplanung hinzukommt. Da muss man zugegebenermaßen sagen, dass es das nicht einfacher macht.

Wir gehen – ich bin jetzt durch, letzter Satz – davon aus, dass es in vielen Fällen bei Kommunen, die eine sichere, stabile Konzentrationszonenplanung haben, und noch mehr bei den Kommunen, die keine haben, mit der Einführung der 1.000-Meter-Regelung nicht mehr zu einer Konzentrationszonenplanung kommen wird. Dann werden die Kommunen sagen: Wir haben jetzt Abstandsflächen von 1.000 m zur geschützten Wohnbebauung auch im Außenbereich, bei den Außenbereichssatzungen, und im restlichen Außenbereich überlassen wir tatsächlich der Windenergie den Raum. Das wird dann im Genehmigungsverfahren geregelt. Dann kommen wir tatsächlich im Ergebnis dazu, dass die Windenergie im restlichen Außenbereich, soweit es immissionschutz- und naturschutzrechtlich möglich ist, realisiert werden kann und zweitens die Kommunen nicht mehr planen müssen und insofern auch ein Stück vom Aufwand befreit werden.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Als Erstes komme ich zu den Fragen von Herrn Schrumpf – Stichwort: Außenbereichssatzungen. Hierzu hat Herr Graaff gerade schon auf einiges hingewiesen. Herr Schrumpf, Sie haben gesagt – das ist auch völlig richtig –, dass reine Verhinderungsplanungen rechtswidrig sind und daher nicht möglich sind. Insofern muss man sicherlich an dieses Thema grundsätzlich vorsichtig herangehen.

Sie haben dann aber auch gleich gefragt, ob eine Ergänzung erforderlich ist. In der Tat: Es gibt sehr unterschiedliche Rechtsprechungen, es gibt natürlich auch Rechtsprechungen, die zu so sogenannten Splittersiedlungen ab drei vorhandenen Wohngebäuden so etwas ermöglicht – im Einzelfall ermöglicht, wie wir es gerade gehört haben. Aber die gibt es. Insofern muss man das mit ins Kalkül ziehen. Man muss im Übrigen auch mit ins Kalkül ziehen: Wenn man es so stehen lässt, wie es momentan im Gesetzentwurf steht, dann habe ich, wenn man einmal unterstellt, dass zumindest in einigen dieser Fälle, bei Kleinstsiedlungen oder – wie auch immer man das jetzt nennen will – Ansammlungen von drei Häusern, das gleiche Schutzniveau wie für allgemeine Wohn- und Mischgebiete. Ob das angemessen ist, wagen wir zu bezweifeln. Deswegen sind wir der Meinung, dass es tatsächlich eines weiteren Tatbestandsmerkmals bedürfte, um die Regelung etwas einzuengen, und zwar dergestalt, dass man die Zehn-Häuser-Regelung, die grundsätzlich abgeschafft worden ist, wieder einfügt und dadurch als Voraussetzung für einen Mindestabstand per Außenbereichssatzung mindestens zehn Wohngebäude vorsieht. Das wäre eine etwas andere Nuance.

Die zweite Frage zu den neuen Anlagen mit neuen Rotoren kann ich ganz kurz beantworten. In der Tat werden diese kommen und werden diese immer mehr kommen.

Insofern ist eine landesrechtliche Experimentierklausel auf jeden Fall zu begrüßen. Ob sie dann schon in ganz naher Zeit hilfreich ist, weiß ich nicht, aber sie wäre auch keine Regelung für ein oder zwei Jahre. Das ist mit Sicherheit sehr positiv.

Zu den Maßnahmen in anderen Ländern haben wir gerade auch schon einiges gehört, was ich nur unterstreichen kann. Man muss vielleicht auch dazusagen: Wenn man sich die Ausbauzahlen der vergangenen Jahre anschaut, und zwar bevor über den Ausbau der Windenergie aufgrund des Windenergieerlasses oder anderer Regelungen diskutiert wurde, dann profitiert NRW sicherlich noch davon. Denn es ist so: Wir hatten im Jahr 2020 nur noch einen Zubau von 285 MW. Man hätte aber einen Wert von 456 MW erreichen müssen, wenn man tatsächlich die eigenen Ziele erreichen möchte. Insofern sind die Werte aus dem Jahr 2020 sicherlich schon kritisch zu sehen. Der Wert ist zwar höher als im Jahr 2019. Wir profitieren in NRW aber deutlich von den Ausbauerfolgen der vier Jahre zuvor. Nur einmal als Beispiel: Im Jahr 2017 gab es einen Zubau von 900 MW. Da lag NRW natürlich weit vorne.

Herr Ritter hat dann noch die Frage nach einer Kombination von Windkraft und PV gestellt. Das ist sicherlich auch insofern immer ein guter Ansatz, weil Voraussetzung nicht nur der gute Standort ist, vor allem für Wind – das natürlich auch –, aber dass dann, wenn man einen solchen Standort hat oder jetzt neu schafft, bereits ein Netzanschluss vorhanden ist und sozusagen zweimal genutzt werden kann. Das Gleiche gilt für die Infrastruktur, die erforderlich ist. Insofern ist das sicherlich eine gute Idee. Die Frage, inwieweit das technisch und wie nah das möglich ist, kann ich im Moment nicht beantworten.

Dann gab es die Frage der SPD-Fraktion nach der energiepolitischen Dimension der Reglementierung und der Hinweis, dass sich die Landesregierung ansonsten immer „Entfesselung“ auf die Fahnen schreibt. Entfesselung ist im Übrigen, glaube ich, auch gut. Gerade beim vorhin schon mehrfach angesprochenen Genehmigungsrecht kann dies nur von Vorteil sein. Sicherlich – ich hatte das vorhin schon einmal angedeutet – wäre die größte Entfesselung zu verzeichnen, wenn man auf ein solches Gesetz verzichten würde und keinen Mindestabstand einführt. Dann wäre das natürlich unter dem Aspekt positiv, aber man hätte eben – das muss man umgekehrt auch immer attestieren – das Akzeptanzproblem nicht gelöst, was die Landesregierung lösen will. Insofern ist das eine Entscheidung, die in der Tat politisch entschieden werden muss. Ich glaube, aus unserer Sicht, wenn man doch noch etwas mehr Freiraum für den Ausbau der Windenergie geben – das habe ich schon betont – und bei den Themen „Mindestabstand“ und „Repowering“ etwas mehr Freiheiten lassen würde, wäre das aus unserer Sicht gleichwohl besser und zumindest ein Stück weit eine Entfesselung bei gleichzeitiger Wahrung der Akzeptanz, wenn man auch andere Akzeptanzmaßnahmen, die ich vorhin schon angesprochen habe, noch mitberücksichtigen würde.

Die Frage nach den Zahlen zum Repowering kann ich Ihnen – Stand jetzt – nicht beantworten. Diese würde ich aber nachliefern. Das müssten wir auch einmal eruieren.

Dann hat Herr Rimmel auch mit Blick auf Repowering gefragt, welche Anlagen betroffen sind, wenn es einen Bestandschutz für ausgewiesene Flächennutzungspläne gebe. Den gibt es; das steht auch im Gesetzentwurf. Das ist auch positiv, auch wenn

man sich bei diesem Thema noch ein Stück mehr vorstellen könnte. Aber die spannende Frage ist natürlich: Handelt es sich um eine neue Anlage, wenn ich jetzt anfange, eine solche bestandgeschützte Anlage zu repowern? Das würden, glaube ich, viele so sehen. Wenn man das nicht wollte, dann müsste man das in der Tat noch einmal etwas deutlicher machen und müsste dann auch deutlich festschreiben, dass an bisherigen Standorten auch ohne Mindestabstand und sonstige weitere Vorgaben das Ganze entsprechend zulässig ist. Das sehe ich im Moment nicht.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Die Redezeit!

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Einen Satz noch zur letzten Frage; ganz schnell. – Anlagenbau, Behinderung des Marktzugangs, Wettbewerbsbeschränkung: Das ist natürlich richtig. Ich glaube, es handelt sich immer – zumindest wenn man es als Jurist bewertet –, wenn solche neuen Regelungen kommen, um eine Wettbewerbsbeschränkung und zum Teil auch um eine Marktzugangsregelung. Allerdings ist das bei gesetzlichen Vorgaben immer so. Sofern ein Gesetzgeber zulässigerweise rechtliche Vorgaben macht, wäre das, glaube ich – ohne Kartellrechtsspezialist zu sein –, aber im Ergebnis zulässig.

Danke.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Danke, Herr Moraing. – Als Nächster wurde Herr Nolte von VERNUNFTKRAFT.NRW angesprochen. Ich glaube, ich habe richtig in Erinnerung, dass Herr Tschischke zumindest mit der Wortmeldung beginnen wollte. So hatten wir das in der letzten Fragerunde entsprechend vereinbart.

Hubertus Nolte (VERNUNFTKRAFT.NRW e. V.): Das kann er gern machen.

Volker Tschischke (VERNUNFTKRAFT.NRW e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Aus der letzten Fragerunde war die Frage nach der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger offen geblieben. Wir von VERNUNFTKRAFT.NRW vertreten die Bürgerinnen und Bürger. Ich finde es interessant und spannend, da es für mich die erste Anhörung dieser Art ist, zwischen all diesen Vertretern und Sachverständigen der Profiteure und Windkraftlobbyisten zu sitzen. Aber wir gehen jetzt letztendlich auf das Bild vor Ort ein. Letztendlich ist es egal, ob ich mich im Münsterland, im Sauerland, in Lippe, in Paderborn, in der Eifel befinde, da die Akzeptanz fast immer identisch ist.

Vielleicht kann ich auch einmal mit zwei Beispielen arbeiten. Zum einen gibt es aus meinem Heimatkreis, dem Kreis Paderborn, ganz aktuell eine Studie aus Marienloh, die der Ortsheimatpfleger durchgeführt hat. Dort sagen definitiv 95, X % der Anwohner: keine weiteren Windenergieanlagen hier vor Ort.

Dann gibt es noch eine weitere Studie, die von der SPD in Borchen zu den Kommunalwahlen im letzten Jahr durchgeführt worden ist. Dort sagen 70 % der Bürger: kein weiterer Windenergieausbau hier vor Ort.

Dies sind zwei Beispiele. Des Weiteren haben wir immer noch die Gesundheitsprobleme, die hier auch schon angeklungen sind. Zum Beispiel wurde vom Vertreter der LEE die Abstandsregel aus der TA Lärm angeführt: 750 m. Das betrifft aber nur die bedrängende Wirkung. Dabei geht es nicht um die Probleme der Einwohner, der Bürger, sondern lediglich um die bedrängende Wirkung. Die aktuelle TA Lärm – das muss man leider sagen – führt nicht die Problemzonen, den tieffrequenten Lärm, der gefordert ist, an.

Letztendlich ist für uns die 1.000-Meter-Regelung, die aktuell im Gesetzentwurf steht, ein erster Schritt in die richtige Richtung – sowohl für die bebauten Bereiche als auch für den Außenbereich; denn wir wollen in keiner Weise Menschen zweiter Klasse. Das hat oder sollte uns die Pandemie, denke ich zumindest, auch gelehrt haben. Dabei ist es egal, ob ich Repowering-Anlagen oder neue Windenergieanlagen habe. Für alle sollte das Gleiche gelten.

Wenn wir uns einmal das Paderborner Land, das Sauerland anschauen – egal, wo –, dann gibt es dort Höhenunterschiede im Geländeprofil. Diese werden gar nicht berücksichtigt. Daher hoffe ich, dass wir in einem weiteren Schritt zu einer 7H-Regelung stehen. Dadurch würde ich auch zukünftige und vielleicht größere Anlagen etc. berücksichtigen, die es noch geben wird.

Dann wurden die Versuchsfelder angesprochen. Wir haben in Grevenbroich seinerzeit einmal ein solches Versuchsfeld besichtigt. Wenn ich ein solches Versuchsfeld habe, dann kann ich auch gut und gerne andere Technologien ausprobieren. Es wäre, denke ich mir einmal, eine gute Sache, wenn wir das mit hineinbekommen.

Um es vielleicht einmal ein bisschen anschaulicher darzustellen: In Lichtenau, Kreis Paderborn, steht z. B. heute schon pro Quadratkilometer eine Windenergieanlage. Manche Bürger bekommen dann eine Politikverdrossenheit, wenn es in einigen Gemeinden und Kommunen heißt, die Akzeptanz ist gegeben. Nein! Wenn der Bürgermeister fünf Mal angerufen wird und er den Anrufer jedes Mal abwimmelt, dann bekomme als Nächster ich den Anruf auf den Tisch. Ich bekomme in jeder Woche einige Anrufe, dass Bürger von der Politik enttäuscht sind. Wir brauchen hier klare Regeln. Diese fehlen uns einfach. Das ist die große Problematik. Mit der 1.000-Meter-Regelung, die wir aktuell durchführen wollen, denke ich, sind wir in der richtigen Richtung unterwegs.

Es wird ja auch immer schön und gern vom Klima geredet. Allerdings sagt ein Umweltingenieur von uns: „Wir brauchen die Windenergiegewende.“ Herr Mock hat es auch schon angeführt, dass wir durch Leistungssteigerungen unheimlich mehr erreichen können. Natürlich wird das durch die Profiteure etwas anders dargestellt. Das kann ich mir durchaus vorstellen. Aber wenn wir wirklich einmal etwas für den Schutz der Bürger machen wollen, sollten wir dann wirklich einmal sehen – ich kann das auch gern einmal als Handreichung dalassen; Ausgangspunkt ist letztendlich eine Studie aus Amerika, die auch vom UBA bestätigt wurde –, dass wir z. B. im Gebiet Paderborn – Entschuldigung dafür – Temperaturanstiege von 0,5 Grad haben. 0,5 Grad! Und wir reden hier über Klima; wir machen das alle für das Klima. Ich frage mich dann aber: Wo geht das hin? Oder machen wir es dann so – es gibt im Kreis Soest Städte, die klimaneutral werden wollen – wie bei unserer Abfallwirtschaft, dass wir alles ins Ausland verlagern

und dort alles verbrennen, damit wir hier in Deutschland fein raus sind mit unserem grünen Punkt bei der Abfallwirtschaft? Ähnliches möchte ich bei der Windenergie nicht erleben. Denn Klima ist ein globales Thema. Wenn ich einmal schaue, wie viele Hektar Regenwald pro Windanlage abgeholzt werden müssen, ist das schon traurig. Also muss man Klima global betrachten und nicht nur in diesem Fall für NRW.

Vielleicht möchte Herr Nolte noch etwas ergänzen.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Dann bitte ich Herrn Nolte allerdings, da Sie, Herr Tschischke, quasi die vollen fünf Minuten bereits ausgenutzt hatten, sich relativ kurz zu fassen.

Hubertus Nolte (VERNUNFTKRAFT.NRW e. V.): Ich gebe Vollgas, ich drehe mich so schnell wie ein Windrad. – Vielen Dank für die Fragen. Ich mache es ganz schnell. Außenbereichssatzung und die Notwendigkeit genauer Definitionen: Nein. Es wird kaum eine Außenbereichssatzung geben, und wenn, dann sind es Verhinderungsplannungen, die sicherlich juristisch angegriffen werden und die einer juristischen Überprüfung nicht standhalten werden. Deswegen finde ich, dieses Damoklesschwert aufzuhängen, sowieso nicht für sinnvoll.

Aber wenn wir beim Außenbereich sind, dann könnten wir natürlich Regelungen schaffen, weil dort die Einzelbevölkerung wohnt. Die wohnen in einer Kulturlandschaft. Diese Kulturlandschaft wird in größerem Maß überstrapaziert. Das betrifft eine Menge seit Hunderten von Jahren gewachsener Strukturen. Ich denke dabei immer an die Denkmäler, die wir vor Ort haben, bis hin zum Weltkulturerbe Kloster Corvey und das Kloster Dalheim in meinem Kreis. Ich selbst wohne auch in einem Denkmal. Ich habe den Umnutzungspreis, eine Goldmedaille, des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten. Ich bin eingetragener Landwirt. Wenn ich mir dann die Ausführungen von Herrn Thier anhöre, dass wir die Bösen seien, dann finde ich das schon mehr als beschämend und nicht nachvollziehbar. Meine Frau und ich wohnen da und haben ein neues Repowering-Vorhaben mit einem Abstand von 680 m vor der Nase. Wenn ich im Landwirtschaftsjargon rede, werden wir dadurch „kalt enteignet“. Ich wollte das nur einmal sagen, da es ganz vielen im Land so geht. Dass die nicht jubeln, ist vollkommen klar. Das gehört auch zum Thema „Akzeptanz“.

Das andere betrifft die Frage nach der neuen Technik. Rotorlose Windkraftanlagen habe ich schon gesehen. Diese sehen interessant aus. Zu den Auswirkungen, der Schnelligkeit der Drehbewegung etc. kann ich aber nichts sagen. Welche Probleme die machen und wie gut die sind, weiß ich nicht. Was ich aber gut fände: Erneuerbare Energie kann man nicht nur aus Wind gewinnen, sondern auch aus einer ganzen Menge anderer Möglichkeiten. Es gibt auch eine Menge anderer Bereiche. Eine Experimentierklausel sollten wir nicht für Fläche anwenden, sondern für andere Technologien. Wir haben seitens der Landesregierung grünes Licht für Wasserstoff erhalten. Wir sind im Kreis Paderborn daran mitbeteiligt, den Überschuss aus Windkraft nutzen zu wollen, aber auch anderes nutzen wollen. Diese Lösungen brauchen wir für Wärme, für Mobilität. Ich wäre dankbar, wenn wir hier etwas finden.

Nordrhein-Westfalen Spitzenreiter im Windenergieausbau: Ja, weil wir Paderborner ganz vorn im Land stehen, ganz oben im Land sind, was den Ausbau angeht, weil wir die Pioniere stellen, weil wir auch die Flächen hatten, weil die Kommunen seit vielen Jahren auch schon längst einen substanziellen Raum von 10 % geben.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Die Redezeit!

Hubertus Nolte (VERNUNFTKRAFT.NRW e. V.): Wir müssen einfach schauen – wir sind dort sehr innovativ –, ob es nicht auch andere Technologien gibt. Ich komme aus der Forstwirtschaft. Wir machen Holzgas-BHKWs. Das wurde hier immer als viel zu klein belächelt. Das waren die Windkraftanlagen am Anfang auch einmal. Vielleicht denken wir da einmal neue Wege.

Vielen Dank.

Arno Wied (Kreis Siegen-Wittgenstein, Dezernat Bauen und Umwelt [per Video zugeschaltet]): Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Remmel hatte ein paar Fragen an mich gerichtet. Ich denke, ich kann diese auch relativ schnell abhandeln.

Zunächst ging es um die Frage, welche Anlagen vom Fall des Repowerings betroffen sind. Das sind grundsätzlich die Anlagen, die in einem Abstand von weniger als 1.000 m außerhalb von rechtskräftig ausgewiesenen Flächennutzungsplänen oder Konzentrationszonen stehen. Richtig ist natürlich – das war ein guter Hinweis von Herrn Moraing –, dass immissionsschutzrechtlich jedes Repowering-Vorhaben einen komplett neuen Genehmigungstatbestand darstellt und daher auch entsprechend zu bewerten ist.

Zwei Wünsche zur Planungsbeschleunigung zu nennen, fällt mir relativ schwer. Herr Graaff hat schon darauf hingewiesen, dass es Kommunen gibt, denen es gelungen ist, kommunale Bauleitpläne in Flächennutzungspläne mit rechtskräftigen Konzentrationszonen auszuweisen. Das ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um den Ausbau von Windenergie zu forcieren. Dabei muss es natürlich auch mit einer intensiven Bürgerbeteiligung abgehandelt werden. Das hängt natürlich sehr stark von der Größe der Kommune und noch mehr von ihrer individuellen Verwaltungskraft und ein Stück weit auch von ihrer Finanzkraft ab. Ich glaube, dass hier ein stärkeres Beratungsangebot, insbesondere für Kommunen mit einer etwas geringeren Verwaltungskraft ein wesentlicher Faktor dafür sein könnte, dass es ihnen gelingen könnte, die Flächennutzungspläne zu bearbeiten und erfolgreich zu rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszonen zu kommen.

Alles andere würde einen Eingriff in das grundsätzliche Regelungssystem, auch in die Regelung des § 35 BauGB bedeuten. Ich glaube, das ist etwas, was jetzt auf dieser Ebene nicht diskutiert und abgehandelt werden kann. Wir haben zudem die Situation, dass es nicht nur die Planungs- und Genehmigungsverfahren sind, die erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, sondern dass in aller Regel – wir hatten bisher nur einen einzigen Fall, bei dem sich kein Klageverfahren an die erteilte oder versagte Genehmigung

angeschlossen hat und wo unter Umständen, gerade wenn man wie in der Vergangenheit über mehrere Instanzen gehen musste, dadurch viele Jahre verloren gegangen sind – die streitigen Verfahren gerichtlich geklärt werden konnten und mussten.

Zum Thema „Wettbewerbseinschränkungen“ kann ich mich dem anschließen, was Herr Moraing dazu gesagt hat.

Danke.

Rainer Busemann (Bürgermeister Gemeinde Ense): Zum Thema „Außenbereichs-satzung“ kann ich nur sagen: Ich bin seit dem 1. November Bürgermeister. Nach dem, was ich in der Zeit kennengelernt habe bei uns im Rathaus, würde ich sagen, dass wir für solche Planungen aufgestellt sind, um so etwas durchzuführen. Ich denke, andere Gemeinden sind hierfür auch aufgestellt. Wichtig ist natürlich, dass man nicht immer alles immer noch komplizierter und schwieriger macht. Deswegen bin ich auch der Meinung, dass man weitere Angaben – Was ist ein Wohngebiet? Sind es drei, fünf oder zehn Wohngebäude? – nicht im Gesetzentwurf einführen sollte. Ich glaube, das würde das Ganze für uns alle nicht einfacher machen.

Was das Thema „Experimentierklausel und rotorlose Anlagen“ angeht: Auch hier habe ich schon einen Blick hineingeworfen, weil es diese Technik gibt. Ich halte sie für hochinteressant. Das sollten wir – es ist ein guter Ansatz – auf jeden Fall bitte mitnehmen. Wenn Sie irgendwo ein Experimentierfeld haben wollen, dann ist die Gemeinde Ense gern dazu bereit, eines zur Verfügung zu stellen. Wir würden uns anbieten. Deswegen halte ich es für gut.

Das Thema „Vorreiter Windenergie“: Warum ist NRW Vorreiter? Ich glaube, diese Position haben wir in den letzten ein oder zwei Jahren verlassen. Aber warum sind wir Vorreiter? Ich glaube, das liegt auch ein Stück weit daran, dass sich die Kommunen – das wurde eingangs schon mal gesagt – mit diesem Thema sehr beschäftigt haben. Das nehme ich auch in den Nachbarschaftskommunen wahr. Das war wirklich ein Thema und man wollte dies erreichen. Aber man muss auch einmal dahin gehend ehrlich sein und sagen – ich konnte es ja beobachten als junger Mensch: Die ersten Windräder stehen bei uns 25 oder 30 Jahre –, dass die Landwirtschaft dafür verantwortlich ist. Die Landwirtschaft hatte die Möglichkeit, sich dadurch ein weiteres Standbein aufzubauen. Das muss man auch so sehen. Gott sei Dank sind dadurch einige Landwirte noch im Vollerwerb tätig. Ich glaube, diese Möglichkeit hat ihnen geholfen. Dann kam der Sprung bei Investoren, dann kam Bürgerwinde etc. Es ist jetzt wichtig, hinzubekommen, dass man das Thema von Investoren wegrückt, die allein sind. Wenn einer sein Grundstück nicht hergibt, brauche ich schon gar nichts mehr machen. Letztendlich muss man versuchen – ich beziehe mich wieder auf die Beteiligung –, die Bürger an den Projekten zu beteiligen. Viele sind dazu in der Lage und bereit. Wenn man das macht, kann NRW auch weiterhin ganz vorn stehen.

Dann gab es die Frage nach der Kombination von PV-Anlagen und Windkraftanlagen, bei denen die Leitungen schon liegen. Somit muss man kein neues Netz schaffen. Das ist richtig. Auf der anderen Seite würde es sich nur lohnen, wenn man die Flächen nicht verkleinert, da sie bei einer Kombination größer sein müssten. Auch hierfür habe

ich ein praktisches Beispiel, obwohl Sie bei diesem Thema viel tiefer drinstecken als ich nach meiner kurzen Zeit als Bürgermeister: Es ist so, dass bei uns in Ense, wenn eine PV-Anlage von größerem Ausmaß, so habe ich das mitbekommen, genehmigt wurde, zwei Jahre abgewartet werden muss, bis die nächste Anlage genehmigt werden kann. Ich glaube, das wäre dann natürlich schwierig. Oder man müsste dann einfach einmal kleinere Anlagen mitnehmen. Das Thema nehme ich auch einmal mit und werde es auch bei uns eruieren. Es war ein ganz guter Gedankengang von Ihnen.

Dann gab es eine Frage zum Thema „Gewerbegebiet und PV-Anlagen in Ense“. Es wurde gesagt, dass das ein gutes Beispiel ist, das alles in Einklang zu bringen. Wir haben auch noch mitten im Gewerbegebiet eine Biogasanlage stehen, die letztendlich die Schwerlastindustrie mit Gas versorgt. Jetzt kann man über Biogasanlagen auch wieder streiten, aber das wollen wir nicht. Letztendlich ist das auch eine Energie, die das Ganze versorgt. Es hat auch einen Antrag gegeben – er lag vor – zum Thema „Speicher/Speicherenergie“, was allerdings, so habe ich es verstanden, erst einmal nicht kommen wird. Aber die Gemeinde Ense würde auch bei diesem Thema gern Vorreiter sein wollen. Wir wollten hier mit dem Bezirk Arnsberg an einer Studie teilnehmen. Ich bitte Sie, uns hierfür die Chance zu geben. Ich sehe bei diesem Thema in den nächsten Jahren große Chancen. Das ist eines der weiteren Themen, das natürlich ganz wichtig ist. Wir haben auch eine Windkraftanlage in das Industriegebiet gebaut. Sie sehen, auch das würde eigentlich nicht einfach einmal so genehmigt. Bisher hat sich auch noch niemand darüber beschwert. Das Windrad versorgt letztendlich auch die Industrie. Aber es gibt auch hier kleine Meilensteine, da mit der Versorgung mit einem Kabel keine Straße überquert werden darf. Auch hier wird man wieder ein Stück weit eingebremst.

Welche Aufgaben zur Neugenehmigung bei Repowering gibt es, welche neuen Möglichkeiten gibt es? Was muss neu genehmigt werden? Letztendlich müssten alle Anlagen, die heute schon stehen, neu genehmigt werden. Obwohl ich auch sagen muss: Dort, wo heute eine Anlage steht, sehe ich keinen Zwang, dass sie dort auch wieder stehen muss. Ich lege das Augenmerk wirklich auf Repowering. Bei diesem Thema würde ich wirklich nach wie vor bitten, die Möglichkeiten zu schaffen, um das durchführen zu können und aus drei oder vier Anlagen eine Anlage zu machen. Ich glaube, dann sind wir letztendlich auf dem richtigen Weg. Dadurch wird NRW auch weiterhin Vorreiter sein können.

Danke.

Dr. Thomas Griese (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich wollte als Erstes ganz kurz auf die Frage eingehen, was das Grundrecht auf Klimaschutz bedeutet. Das kann man an dem Fall, der vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt worden ist, deutlich machen. Eine der Klägerinnen war eine Schülerin, eine Bauerntochter aus Pellworm, die das Klimaschutzgesetz des Bundes angegriffen hat mit der Begründung: „Wenn für den Klimaschutz nichts Ausreichendes gemacht wird, kann ich nicht Bäuerin werden und den Betrieb der Eltern später einmal übernehmen.“ Die Bundesregierung sowie die meisten Beteiligten hatten dieser Verfassungsbeschwerde entgegengehalten, dass sie schon

unzulässig sei, da es überhaupt kein Recht für eine Individualperson gebe, um eine solche Verfassungsbeschwerde zu führen. Genau das hat das Bundesverfassungsgericht anders gesehen und hat gesagt: Sie hat das Recht, Beschwerde zu erheben. Das ist ihr individuelles Grundrecht. Sie kann verlangen, dass ausreichend Klimaschutz gemacht wird, dass ihr Bauernhof auf Pellworm erhalten bleibt und die Insel durch die Klimaveränderung nicht überflutet wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dann in der Begründung – wie bei den anderen Klägern auch – auch geurteilt, dass der Klimaschutz generationengerecht erfolgen muss. Das ist die neue Qualität, die wir durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben.

Zu den Fragen, die Sie, Herr Schrupf, gestellt haben, wollte ich gern anmerken: Die Außenbereichssatzungen haben zusätzliche Voraussetzungen, aber gerade bei den alten Außenbereichssatzungen, die jetzt auch verhindernd wirken, konnte das niemand bedenken. Das konnte im Vorhinein niemand bedenken. Deswegen bewirkt man mit der Regelung, die jetzt auf dem Tisch liegt, dass die Außenbereichssatzungen, die es schon gibt, eine Wirkung haben, die niemand in der Abwägung berücksichtigen konnte. Das schafft natürlich eine riesige Rechtsunsicherheit, bis hin zu der Frage, ob die Außenbereichssatzungen dann überhaupt Bestand haben können, weil sie jetzt mit einem ganz neuen Sinn versehen werden.

Jedenfalls muss man festhalten, dass damit ein Stück zusätzliche – letztlich – Fesselung möglich wird. Es ist zumindest ein Verhinderungsinstrument, dass dadurch erreicht wird und dass sich im Einzelfall auch verhindernd auswirken kann.

Dann haben Sie gefragt, ob es denkbar ist, mit einer Experimentierklausel zu arbeiten. Ich würde das gern allgemeiner sagen und sagen: „Ja, wir müssen Innovationen ermöglichen.“, und zwar solche, die Sie genannt haben, aber insgesamt auch überhaupt Innovationen. Jede Innovation ist eigentlich mit Repowering verbunden. Deswegen gibt es unsere Forderung, Repowering von diesen Abstandsregeln auszunehmen. Denn jedes Repowering bedeutet: Ich ersetze viele Anlagen durch wenige. Die neuen Anlagen verursachen dann in der Summe weniger Lärm und weniger Blinkfeuer als die alten. Ich reduziere also durch den technischen Fortschritt, der hier mehrfach angesprochen wurde, die Belastung. Deswegen: Wenn man in diese Richtung denkt, ist man sehr schnell und konsequent dabei, zu sagen, dass Repowering – dazu gehören dann auch die von Ihnen genannten Dinge – ausgenommen werden muss.

Ich kann leider, obwohl ich das gern für mein Bundesland tun würde, nicht bestätigen, dass Nordrhein-Westfalen eine Spitzenposition einnimmt. Das ist leider nicht wahr. Wenn wir in andere Länder schauen – ich will gleich drei Bundesländer ansprechen – und sehen, was sich dort tut, und mit dem vergleichen, was sich hier tut, dann kann ich die Spitzenposition nicht erkennen. Das erste Land, das ich nennen will, ist Rheinland-Pfalz, ein Land, in dem die FDP in einer Ampelkoalition mitregiert. In Rheinland-Pfalz ist bereits jetzt ein Ausbaustand von ungefähr 4.000 MW erreicht. NRW hat nur 6.000 MW, obwohl NRW doppelt so groß ist. Rheinland-Pfalz hat sich im gerade geschlossenen Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, bis 2030 die Windkraft auf 9.000 MW auszubauen. NRW redet von 10.000 MW. Das ist im Vergleich dazu, dass NRW, wie gesagt, doppelt so groß ist, doch vielleicht ein bisschen wenig.

Ich will Baden-Württemberg anführen, als ein Land, in dem die Grünen und die CDU regieren. Baden-Württemberg hat jetzt in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, dass allein aus Landesflächen und Staatswaldflächen Flächen für insgesamt 1.000 Windräder zur Verfügung gestellt werden sollen und in einem Vergabeverfahren vergeben werden sollen. Aber nicht nur das. Sie haben auch festgelegt, dass man insgesamt 2 % der Landesfläche für Windkraft reservieren will. Und 2 % – damit komme ich auf die Frage, die mehrfach angesprochen worden ist – ist eine Größenordnung, die sich daraus ergibt, dass man einfach hochrechnet, wie hoch der Stromverbrauch im Jahr 2030 sein, einschließlich der zusätzlichen Anforderungen, die wir haben – Elektromobilität und z. B. auch Wasserstoff, was vorhin zu Recht angesprochen wurde –, und dann zu dem Ergebnis kommt: Wir müssen etwa davon ausgehen, unter Einrechnung des technischen Fortschritts, den wir haben, dass wir etwa 2 % der Landesfläche insgesamt brauchen. Daher gibt es diese Festlegung, die in Baden-Württemberg getroffen worden ist und die übrigens auch besagt, dass man den Wirtschaftswald für Windkraft nutzen will.

Das dritte Land, das ich nennen will, ist Niedersachsen, um noch einmal eine andere Perspektive auf das Thema zu werfen. Es gab gerade auch die Frage nach Windkraft in Gewerbegebieten. In Niedersachsen, bei der Salzgitter AG, stehen die Windräder auf dem Betriebsgelände. Da funktioniert es. In Nordrhein-Westfalen, bei Thyssen, ist das nicht der Fall. Warum nicht? In NRW ist es aufgrund der Flächenkulisse, die ja gerade das Landesamt bearbeitet, so, dass Gewerbegebiete von der Betrachtung ausgeschlossen werden und tabugestellt werden. Warum?

In anderen Bundesländern ist es so, dass gerade wegen der aktuellen Entwicklung die Erweiterung an vernünftigen Stellen gesucht wird und der technische Fortschritt auch gefördert wird. Dazu kann ich auch noch sagen, dass in Rheinland-Pfalz z. B. für Repowering ein geringerer Abstand festgelegt worden ist als für neu errichtete Anlagen. Ursprünglich war es ein Abstand von 1.000 m; dieser Wert ist auf 900 m reduziert worden. Für Repowering-Anlagen ist dieser Wert auf 720 m reduziert worden. Solche Beispiele müsste man doch nehmen.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Die Redezeit!

Dr. Thomas Griese (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.): Dann könnte man sich auch als Spitzenreiter bezeichnen.

Ganz kurz noch zum Repowering, zu der Frage, wie viele Anlagen überhaupt repowered werden können. Wir befürchten, dass es sehr wenige Anlagen sein werden. Eigentlich hätte es in eine Gesetzesfolgenabschätzung gehört, die man vorher hätte vornehmen müssen, die es aber nicht gibt. Aber es gibt vor allem die zusätzliche Verhinderung durch Außenbereichssatzungen, auch schon durch bestehende. Zudem ist eben zu Recht gesagt worden, dass ganz viele Flächennutzungspläne vor Gericht keinen Bestand hatten. Weil dem so ist, wird die Bestandskraftregelung, die im Gesetzentwurf enthalten ist, kaum Wirkung entfalten; denn die meisten Flächennutzungspläne sind gar nicht bestandskräftig geworden bzw. haben vor Gericht gar nicht Stand

gehalten. Damit ist der Bestandschutz für alte Flächennutzungspläne und der entsprechende Bau von Repowering-Vorhaben in solchen gar nicht über den Bestandschutz zu realisieren sein wird.

Ich wurde noch gefragt, welche Wünsche ich in Bezug auf die Planungsbeschleunigung habe. Dazu will ich zwei Dinge sagen. Mein erster Wunsch ist sehr bescheiden. Eigentlich wünschen wir uns, dass es keine zusätzlichen Verhinderungsinstrumente gibt. Die Außenbereichssatzung ist ein zusätzliches Verhinderungsinstrument. Das muss ich hier klar sagen. Wir wünschen uns möglichst eine Entfesselung – keine weitere Fesselung –, die auch darin besteht, dass die Kommunen darauf verwiesen werden, abseits der bisherigen Konzentrationszonenplanung zusätzlich eine Flächennutzungsplanung und eine Bebauungsplanung zu machen. Wir haben dann eine zusätzliche Stufe, die durchschritten werden muss.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Herr Dr. Griese, denken Sie bitte an die Redezeit.

Dr. Thomas Griese (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.): Zweitens will ich noch kurz zu der Frage nach den Wünschen für ein Planungsbeschleunigungsverfahren sagen: Ja, es gibt Vorschläge, wie man das Verfahren konzentrieren kann, insbesondere durch strengere Fristvorgaben für alle Beteiligten, auch für die Behörden, auch für die Antragsteller, um damit schneller voranzukommen.

Vielen Dank.

Heinz Thier (BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH): Zunächst zu den Fragen von Herrn Schrumpf von der CDU. Sehen wir bei den Außenbereichssatzungen notwendige dezidierte Formulierungen, um das rechtssicherer zu machen? Wenn die Außenbereichssatzung kommen soll, dann sehen wir das auf jeden Fall, z. B. keine starre Abgrenzung über 1.000 m oder was auch immer, sondern die Abstände über die bewährte 3H-Regelung, die aus der OVG-Rechtsprechung resultiert, dort zu bedenken. Der Außenbereich ist nicht mit dem Wohnen im Innenbereich vergleichbar, wo es mit 35 dB und 45 dB schon über die TA Lärm geregelt wird. Ich bitte Sie, die alten Satzungen herauslassen, da die Kommunen noch gar nicht wussten, dass eine Außenbereichssatzung irgendwann einmal Windenergie lenkt. Deswegen bitte nur die neuen, zukünftigen Satzungen regeln und nicht die alten.

Was halten wir von Innovationen? Es gibt natürlich immer mal wieder die Achsialdreher, die man schon einmal sieht, die keine drei Rotorblätter haben, und Drachen. Das ist natürlich alles noch im Frühstadium der experimentellen Windenergie. Ich meine persönlich: Bei der Dreiblattrotoranlage wird es noch lange bleiben, weil diese gute und gesicherte Windträge bringen.

NRW war bundesweiter Spitzenreiter im WA-Ausbau: Darauf gibt es eine ganz einfache Antwort: Damals gab es noch keine Abstandsregelungen. Insofern ist das eben frühere Planung – ich will nicht sagen, Ihrer Vorgängerregierung überlassen gewesen,

dies als Erfolg zu feiern. Wir erleben, dass wir Planungszeiträume haben von fünf Jahren – Idee bis zum drehenden Windrad: im Durchschnitt mindestens fünf Jahre. Insofern ist das eine relativ langfristige Planung.

Zum Ausbau von 300 MW im Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen: Nur um Ihr 10,5-GW-Ziel zu erreichen, hätten wir eigentlich 500 MW gebraucht. Das ist sowieso mehr als der Ausbau von 300 MW, den es gab. Eigentlich – so rechnen es die Fachleute, wenn wir auch die Sektorkopplung sehen – bräuchten wir 950 MW in Nordrhein-Westfalen, um diese Ziele zu erreichen.

Dann gab es die Frage, ob PV und Windenergie zusammen geht. Wir sagen Ja. Sehen Sie sich einen Windpark an, dort haben wir über das Jahr eine Erzeugungsgrube. Im Winter gibt es die hohen Leistungen, weil es mehr Wind gibt – das ist die Tellersichtweise. Wenn Sonne, also PV, dazukommt, dann ist es genau umgekehrt, da die Sonne in den Sommermonaten die höchsten Energieleistungen hat, anders als die Windenergie, die die höchsten Energieleistungen eher im Herbst, Winter und Frühjahr hat. Insofern würde sich das schön ergänzen. Moderne Windparks leisten heute bis zu 3.000 Volllaststunden im Jahr; PV im Windpark würde das um weitere 1.000 Stunden erhöhen, sodass wir auf 4.000 Volllaststunden kämen. Dadurch kämen wir auch der Grundlast deutlich näher. Ein Problem haben wir aber mit den Landwirten und ihren Flächen. Da wäre es sinnvoll, diese Flächen auch für das Greening oder für ökologische Ausgleichsflächen anzuerkennen, da gerade unter den PV-Anlagen eine optimale Biodiversität haben. Insofern gibt es eine Doppelwirkung der Fläche.

Dann kam von der SPD die Frage, ob wir die energiepolitischen Ausbauziele in Gefahr sehen. Ja, diese sehen wir absolut in Gefahr. Die 10,5 GW werden bei Weitem nicht erreicht, da gerade die Außenbereichssatzungen dazu führen werden – womöglich noch mit einem Mindestabstand von 1.000 m –, dass der Außenbereich gar nicht mehr beplant werden kann. Wenn wir sehen, dass das Repowering auch mit starren Abgrenzungen belegt werden soll, dann haben wir in den Repowering-Gebieten, die wir vor Augen haben, auch ein Minus von mindestens 50 %. Was uns wegfällt, drei Anlagen nehmen wir weg: Die Anzahl der Anlagen wird sich durch Repowering deutlich verringern. Drei bis vier Altanlagen werden durch eine neue ersetzt. Diese eine neue bringt dann heute eine Leistung von 6 MW, die drei alten Anlagen, die wir abbauen, hatten vorher vielleicht in der Summe eine Leistung von 3 bis 4 MW. Eine neue Anlage bringt heute eine Leistung von 6 MW. Aber das Problem ist, dass uns die Fläche fehlt. Diese ist nicht mehr zu beplanen.

Herr Rimmel von den Grünen hatte die Frage, wie wir das Thema „Neugenehmigung“ beim Repowering oder insgesamt im Genehmigungsverfahren sehen. Wir sehen schon, dass Sie dieses Thema im Bundes-Immissionsschutzverfahren und im Bauantragsverfahren verankern sollten – gerade für Repowering-Gebiete, in denen bereits 20 Jahre lang Windenergieanlagen drehen. Dabei stellen sich die Fragen: Muss es dort noch aufwendige ASB-2-Untersuchungen geben? Reicht dort nicht vielleicht auch eine ASB-1-Untersuchung? Ich meine damit eine Artenschutzuntersuchung.

Welche zwei Wünsche habe ich für die Planungsbeschleunigung? Wenn man immer zwei Wünsche äußern könnte, wäre das natürlich super. Ein Wunsch ist natürlich, dass

Sie regulatorisch aus dem Außenbereich herausbleiben. Treffen Sie gar keine Außenbereichssatzungsregelungen, weil Menschen im Außenbereich wohnen, die ein Privileg haben oder deren Vorgänger ein Privileg hatten. In Wohnsiedlungen kann ich mir ein Grundstück kaufen und dort hinziehen und dort habe ich auch einen anderen Schutzanspruch als im Außenbereich. Deswegen ist der erste Wunsch ganz klar, aus dem Außenbereich in jeder Weise regulatorisch herauszubleiben.

Der zweite Wunsch ist, im Repowering-Fall die existierende Flächenkulisse so zu belassen, wie sie ist, und nicht durch irgendwelche Abstände anzutasten oder einzulegen. Dort gibt es die TA Lärm, die Abstände regelt, und wir haben die Rechtsprechung des OVG zur optisch bedrängenden Wirkung. Insofern ist das, denke ich, genug geregelt.

Von daher wäre unser größter Wunsch, dass Sie den Außenbereich Außenbereich lassen und dort keine neuen starren Abstände schaffen.

Vielen Dank.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Das erste Mal, als ich angesprochen wurde, war das Thema „Zahlen zum Repowering und die Abschätzung der Einschränkungen“. Ich habe jetzt natürlich – es ist immer so eine Sache mit den Daten: es hängt von den Anlagen ab – für Nordrhein-Westfalen keine Zahlen; auch keine eigenen. Was ich anbieten kann, sind die Daten der UBA-Studie „Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen“ aus dem Jahr 2019. An dem Jahr 2019 sehen Sie – das ist das, was ich vorhin erwähnte –, wie lange wir uns auf Bundesebene schon mit dem Thema „1.000 Meter“ beschäftigen. Die alte Regelung aus NRW von 1.500 m wird in der Studie auch erwähnt. Aber das ist an dieser Stelle nicht gefragt worden. Das UBA hat einmal geschaut und ist zum Schluss gekommen, dass ungefähr 50 % der Anlagen in sogenannten Windflächen stehen, der Rest steht sogar außerhalb. Wenn man diesen Anteil von 50 % nehmen würde und mit einer pauschalen Abstandsregelung von 1.000 m darüberginge, landeten Sie je nach Datenlage der Siedlungsfläche bei 20 bis 35 % momentan repoweringfähiger Anlagen in Deutschland. Von diesem Anteil von 50 % erfolgt somit noch einmal eine Reduzierung um 15 bis 30 %. Den Link zu der Studie kann ich nach der Sitzung auch gern bereitstellen.

Damit komme ich zu der Frage von Herrn Remmel, welche zwei Wünsche ich hätte. Schaffen Sie mehr Vorrangflächen, auf denen es einfacher ist, die Windenergieanlagen planungssicher umzusetzen. Mein zweiter Wunsch wäre, die Punkte umzusetzen, die auf Bundesebene schon im letzten Jahr während der Coronakrise im Investitionsbeschleunigungsgesetz angestoßen worden sind. Dort gab es relativ viele gute Punkte insgesamt zum Thema „Planungsrecht“ und nicht nur für die Energie- und Wasserwirtschaft. Dazu gehören Punkte, wie z. B. das Oberverwaltungsgericht als erstinstanzliche Hürde zu nehmen und auch Klagen zu beschleunigen. Ich kann auch gern auf die Stellungnahme des Bundesverbands von damals verweisen. In dieser wurden über die Punkte des Investitionsbeschleunigungsgesetzes hinaus zu diesem Gesetz gerade in diesem Bereich noch einige zusätzliche Vorschläge gemacht worden. Dazu gehört

z. B. die Digitalisierung. Was gerade schon angesprochen wurde: Im Fall von eindeutigen Rahmenbedingungen verkürzte Genehmigungsverfahren ohne zusätzliche Prüfungen. Das wären die beiden Wünsche: auf bereits bestehende Dinge zu gehen und dort „am Ball zu bleiben“.

Ich bin weiß Gott kein Wettbewerbsrechtler, aber ich glaube, dass man aus der Situation, auch wenn wir hier eine solche Einschränkung haben, auch etwas konstruieren kann. Dass man keinen Zutritt zu dem Markt hat, halte ich dahin gehend für schwierig, dass ich auf europäischer Ebene keine konkreten Vorgaben habe, wo Windenergieanlagen zu errichten sind. Ich würde eher von hinten kommen und sagen, je weiter ich die Flächenmöglichkeiten und die Ausbauziele in wirtschaftlicher Art und Weise einschränke – das ist natürlich schlecht für denjenigen, der irgendwo geplant hat und ein Projekt umsetzen wollte und dies nicht tun kann –, aber in der Summe fehlt das dann beim Ausbau der erneuerbaren Energien oder für das Erreichen der Klimaschutzziele. Und eher dafür wird es vielleicht von der EU eine „gelbe Karte“ oder Ähnliches geben – oder mittlerweile auch von den Gerichten in Deutschland, wie wir festgestellt haben.

Ansonsten weiß ich nicht, ob man beim Zugang konkrete Flächen mit hineinnehmen sollte. Aber, wie gesagt, bin ich kein Wettbewerbsrechtler. An Ausschreibungen können Sie natürlich mit jeder Fläche teilnehmen. Aber ob die sich dann wirtschaftlich rechnet – das hatte ich bereits in meinem ersten Wortbeitrag angedeutet –, ist dann noch zu prüfen.

Das wäre es dann glaube ich. Vielen Dank.

Thomas Mock (Rechtsanwalt): Ich darf noch einmal einen Punkt aufgreifen, der gerade etwas untergegangen ist. Ich hatte darauf hingewiesen, dass es seit 1997 bekannt ist, dass Anlagen sehr viel lauter sind als vor 20 Jahren prognostiziert, und zwar bis zu drei Mal lauter. Das ist in NRW noch nicht abgearbeitet. Das heißt, wir haben Hunderte oder gar Tausende Anwohner, die mehr Lärm ertragen müssen und die sich jahrelang beschwert haben. Die Behörden sind nicht eingeschritten oder haben nichts getan, um den Anwohnern zu helfen. Das ist ein dramatisches Thema. Ich habe auch im Hinblick auf die Umsetzung objektiver Belastungsszenarien noch einige Sorgen für die Anwohner.

Ich war selbst derjenige Anwalt, der die 3H-Regelung vor dem OVG NRW im Jahr 2006 erstritten hat. Diese ist überfällig und ist in der heutigen Zeit nicht mehr nutzbar. Immer zu sagen, es ist eine klare Regelung – drei Mal die Höhe und alles sei klar –, ist in der Praxis nicht der Fall. Im Gegenteil: Wir haben jetzt folgende Regelung, die vor zwei Jahren im EEG eingeführt wurde, nämlich in der Anlage 2 Nr. 7.1. Buchstaben a und d. Danach können Projektierer beliebig an Häuser heranplanen, beliebig an Schutzgebiete heranplanen. Deshalb dauern die Verfahren auch immer länger. Denn egal, welche Betriebseinschränkungen, die von der Genehmigungsbehörde festzuschreiben sind, dadurch eintreten: Sie werden durch diese Regelung finanziell komplett erstattet. Das heißt, selbst wenn ich nachts wegen Lärm und tagsüber wegen Rotorlärm die Anlage 24 Stunden nicht betreiben darf, erhalte ich trotzdem die vollständige Vergütung. So steht es in der Regelung. Das führt dazu, dass die Anwohner völlig hilflos im Hinblick auf die Möglichkeiten finanzieller Ausgleichssituationen auf die

Abstände hin, den einzigen Schutz nur noch in dieser Regelung der Außenbereichssetzung oder dem Mindestabstand von 1.000 m haben, insbesondere auch deshalb, weil im Rahmen des Investitionsbeschleunigungsgesetzes den Nachbarn schon mehrere Rechte genommen worden sind. Das heißt, die Nachbarn sind schon erheblich schlechter positioniert und haben erheblich weniger Rechte als noch vor Jahren. Deshalb ist der Mindestabstand von 1.000 m nur ein Ausgleich für den Verlust an Möglichkeiten, die die Anwohner bisher hatten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass das Planungs- und Genehmigungsrecht weitestgehend auch EU-Recht ist und insoweit auch gar nicht groß verändert werden kann. Das, was verändert wurde, und was den Anwohnern weggenommen wurde, habe ich eben schon erwähnt. Der Rest ist weitestgehend EU-Recht. Daran wird sich auch nicht viel ändern – glücklicherweise muss man sagen. Man kann nur loben, dass wir eine EU haben.

Dann noch einmal zurück zur Umfrage. Ich denke, Sie kennen alle noch Frau Noelle-Neumann, die das bekannte Buch „Schweigespирale“ geschrieben hat, in dem steht, was man von Umfragen denken und halten soll. Ich habe selbst für die GfK vor 20 Jahren einmal eine bundesweite Umfrage betreut, von daher weiß ich, wie das läuft. Das möchte ich aber hier nicht weiter vertiefen.

Zum Bundesverfassungsgericht: Es ist Unsinn, was gerade erzählt wurde – das darf ich als Anwalt einmal sagen. Es gibt in diesem Sinn kein individuelles Klagerecht. Warum? Ansonsten könnten Sie Ihren Nachbarn verklagen, weil der SUV zu groß ist; dann könnten Sie Ihren Nachbarn verklagen, weil er eine Wohnung auf Mallorca hat; dann könnten Sie Ihren Nachbarn verklagen, weil die Wohnung 10 m² zu groß ist. All das wäre auch klimaschädlich. Das hätte massive Einflüsse, da wir Deutschland mit einer Flut an Klagen überziehen würden. Es gibt ein solches individuelles Klimaklagerecht nicht, um es deutlich zu sagen. Was hier passiert ist, ist nur, dass das Bundesverfassungsgericht die Politik gebeten hat, den Klimaschutz etwas konkreter zu planen, aufgrund der möglichen Einflussnahme auf die Artikel 2, 3, 14 – Eigentum –, und um den Staatsziel aus Art. 20 a GG zu entsprechen, insbesondere weil in Art. 20 a GG die natürliche Lebensgrundlage geregelt ist. Das betrifft auch die Anwohner, die im Außenbereich. Als Anwohner können sie sich sehr wohl auf Art. 20 a GG und auf Art. 14 GG und auf Art. 2 GG – Schutz der Gesundheit – berufen. Ich denke, insoweit sehe ich die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht für die Anwohner sehr positiv; denn dadurch kann man auch bis zum Bundesverfassungsgericht klagen, um in diesem Fall einen Mindestabstand von 1.000 m zu erreichen, und zwar zum Schutz der Anwohner, der sich in Art. 20 a GG wiederfindet.

Dann komme ich noch ganz kurz zu zwei Punkten. Heute sind Windkraftanlagen 250 m hohe großindustrielle Anlagen. Ich kann Ihnen nur empfehlen, sich das einmal vor Ort anzuschauen. Das hat mit den kleinen Windrädern von vor 20 Jahren, die nur 100 m hoch waren, absolut nichts mehr zu tun. Das ist eine völlig neue Dimension von großtechnischen Anlagen. Im Rahmen von Repowering zu erwähnen, dies 1 : 1 anzugleichen oder dort, wo fünf kleine Anlagen standen, eine große Anlage zu errichten, ist Unsinn. Sie können mit dieser großen Anlage, die eine Leistung von 6 MW hat und 250 m hoch ist, 50 Anlagen mit 1 MW ersetzen. Mit einer großen Anlage, die 250 m

hoch ist, können Sie 50 kleine Anlagen, die nur 100 m hoch sind, ersetzen, da sowohl die eine große Anlage als auch die 50 kleinen Anlagen den gleichen Stromertrag erzeugen. Dieses Verhältnis, diese physikalische Grundlage, wird völlig ignoriert. Ich bitte jeden in diesem Raum, das Physikschulbuch, sofern es noch vorhanden ist, noch einmal zur Hand zu nehmen, weil dies darinsteht. Es steht darin; das ist Physik grundlegender Art, die ich bitte, bei der ganzen Diskussion zu berücksichtigen.

Letzter Punkt: Es wurden gerade Beispiele aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Niedersachsen angesprochen. Man kann aber gar keinen Vergleich zu NRW ziehen. Das Projekt in Salzgitter kenne ich persönlich. Es gibt bei ThyssenKrupp nicht diese Flächen, die es in Salzgitter gibt. Die Windenergieanlagen in Salzgitter gehören nicht einmal der Salzgitter AG, sondern externen Projektierern, die dies auf externen Flächen realisiert haben. Es sieht nur so aus, als ob diese in der Nähe des Stahlwerks stünden, hat aber nichts damit zu tun.

Baden-Württemberg pocht darauf, 3 Cent pro Kilowattstunde mehr für den Windstrom zu bekommen, also 50 % mehr als die Bundesnetzagentur momentan in einer Ausschreibung zulässt. Das ist eine Abzocke beispielloser Art und Weise. Da die EU dies bisher aber nicht genehmigt hat, ist das alles völlig offen.

Zu Rheinland-Pfalz: Ich bitte Sie, ich habe dort meinen Bauernhof verloren, den ich eben schon erwähnt habe. Es ist ein absolutes Drama, was sich dort momentan abspielt. Wie auch immer. Es ist nun einmal eine Landschaft, in der sehr viel weniger Menschen als in NRW leben. Das kann man überhaupt nicht vergleichen. Das ist so, als ob ich Äpfel mit Birnen vergleiche. Ich bin überzeugt, dass wir in NRW, mit dem, was ich eben schon geschildert habe, die Ausbauziele im Hinblick auf die Stromziele, die wir haben, erreichen, insbesondere deshalb, weil die zunehmend höheren CO₂-Preise, die beim Strom eingepreist werden müssen beim EU-ETS, dazu führen werden, dass große Teile der stromintensiven Industrie im Jahr 2030 gar nicht mehr da sein werden. Dann haben wir genug Strom übrig, um damit eventuell den Rest zu versorgen. Das ist ein Trauerspiel, das ich aber kommen sehe.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Die Redezeit, Herr Mock!

Thomas Mock (Rechtsanwalt): Das ist zwar ein Thema, was zwar über das Debatthema hinausgeht, aber zeigt, dass neben den Strommengen hier auch bitte einmal die Realität ins Auge gefasst werden sollte: die Kosten, die auf die Industrie sowie auf die Anwohner zukommen, durch die Strompreise sind nicht darstellbar. Die Industrie wird dann aus Deutschland und aus NRW abziehen, und zwar so – das ist mein letzter Satz –, dass die alten Anlagen nicht mehr durch neue Anlagen ersetzt werden und die alten Anlagen so lange betrieben werden, bis sie ausgecasht sind, also es sich nicht mehr lohnt, sie noch zu renovieren. Und dann war es das. Das sehe ich mit großer Sorge. Das wollte ich noch einmal loswerden.

Vielen Dank.

Dirk Jansen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. [BUND NRW e. V.]: Herr Vorsitzender! Ich möchte gern en bloc auf die Fragen der Abgeordneten Hübner und Remmel antworten. Zuerst zur energiepolitischen Dimension und vielleicht auch zur industriepolitischen Dimension dessen, was hier gerade abläuft. Ich sehe nicht ansatzweise, wie die Landesregierung mit diesem Ausbautempo an erneuerbaren Energien ihre eigene Energieversorgungsstrategie hier erfüllen kann. 300 MW pro Jahr ist nicht preisverdächtig, sondern zu wenig, zu langsam und wird dazu führen, dass noch nicht einmal das wenig ambitionierte Ziel der Verdopplung der Windenergiekapazitäten auf 10,5 GW im Jahr 2030 erreicht werden kann. Entgegen der Aussagen meines Vorredners, glaube ich, dass das auch eine fatale industriepolitische Dimension hat, denn die Verfügbarkeit von sauberem Strom, grünem Strom ist zunehmend auch ein Wettbewerbsvorteil. Ich frage mich, wie – A – regionale Wertschöpfungsketten geschaffen, erhalten oder ausgebaut werden sollen und – B –, wie wir auch industriepolitisch in Bezug auf die Umsetzung z. B. der Wasserstoffstrategie für Nordrhein-Westfalen noch ein attraktiver Standort sein wollen, wenn die Windenergie aus dem Land vertrieben wird. Denn das ist derzeit der Fall.

Uns liegt leider immer noch nicht die Windenergiepotenzialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vor. Darauf warten wir seit anderthalb Jahren. Das LANUV hat offenbar das Problem, von dieser Landesregierung ständig neue Rahmenbedingungen vorgelegt zu bekommen. Zunächst war es ein Abstand von 1.500 m im Außenbereich, dann war es eine 1.000-Meter-Regelung im Außenbereich zu zehn Häusern, jetzt sind es wieder neue Regelungen. De facto haben wir bislang einfach keine Flächenkulisse. Fakt ist aber, dass ein Zwischenbericht veröffentlicht wurde. Im Restriktionsszenario, das dort gerechnet wurde, blieben 0,22 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergieanlagen übrig. Sie können sich vorstellen: Das wäre wirklich ein Beitrag zur Deindustrialisierung des Landes. Selbst im Szenario der Energieversorgungsstrategie unter Nichtberücksichtigung z. B. der artenschutzrechtlichen Bedingungen oder kommunaler Flächennutzungspläne kamen gerade einmal 1,7 % der Landesfläche heraus, bei einer installierten Anlagenzahl von 3.462, was gegenüber dem Status quo von heute auch einen massiven Rückbau der Anlagenzahl bedeuten würde. Mit anderen Worten: So wird es nicht funktionieren, weshalb wir uns massiv und seit vielen Jahren die Zielmenge von 2 % Windenergievorranggebiete mit Eignungswirkung als regionalplanerisch gesicherte Gebiete wünschen.

Das wäre auch gleichzeitig der Punkt, wie man zur Planungsbeschleunigung kommen würde; denn wenn endabgewogene Vorranggebiete da sind, dann wird die Problemverlagerung nicht auf der kommunalen Ebene betrieben. Wir befürchten – ohne den fortschrittlichen Kommunen nahezutreten zu wollen –, dass viele Kommunen schlichtweg mit der Problembewältigung vor Ort überfordert sind, weil Ihnen im Zweifel vielleicht weniger das Know-how aber ganz einfach die Planungskapazitäten fehlen. Von daher wird so die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen ausgebremst.

Was wir stattdessen brauchen, sind neben den Vorranggebieten vor allem auch rechtssichere Bewertungsmaßstäbe, und zwar bundesweit. Sie wissen, dass die Umweltministerkonferenz einen entsprechenden Ansatz verfolgt. Wir brauchen also z. B. Maßstäbe, was es mit der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos in Bezug auf

artenschutzrechtliche Fragen zu tun. Wir brauchen aber auch einen Leitfaden „Windenergie im Wald“, den diese Landesregierung als Erstes abgeschafft hat, um selbst auf Kalamitätsflächen Windenergieausbau zu unterbinden. Was wir auf jeden Fall nicht brauchen, ist weniger Bürgerbeteiligung. Denn wir brauchen mehr Bürgerbeteiligung, transparente Verfahren und frühzeitige Beteiligungen.

Noch einen Satz zum Repowering. Es ist geradezu absurd, dass solche technisch verbesserten Anlagen, selbst wenn sie mit der gleichen Höhe wie die Ursprungsanlage geplant würden, entprivilegiert würden. Von daher unterstützen wir die Forderungen, die verschiedentlich erhoben worden sind, dass Repowering-Anlagen von der 1.000-Meter-Regelung freigestellt werden. Wir könnten uns auch durchaus vorstellen, dass es zu Verfahrenserleichterungen bei der Genehmigung von Repowering-Anlagen kommen kann. Denn letztendlich stellen diese, im Vergleich zum Status quo, auf jeden Fall auch eine Verbesserung dar.

Lassen Sie mich noch einen Satz oder zwei Sätze sagen, weil hier verschiedentlich von „Menschen zweiter Klasse“, von „kalter Enteignung“ schwadroniert wird. Ich finde, das ist zynisch denjenigen gegenüber, die heute ihr Haus, ihren Hof und uralte Kulturlandschaften, Kirchen und ihre Güter, für die Gewinnung der Braunkohle, die oben drein den Klimawandel weiter anheizt, verlieren. Diese Dimension sollte man sich auch einmal vor Augen halten. Wir haben die Pflicht, spätestens nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, hier schnell umzusteuern, beim Klimaschutz voranzukommen. Das müssen wir jetzt beherzt angehen, unter Wahrung der berechtigten Belange von Natur, Umwelt und der Menschen. Dazu brauchen wir diese neue gesetzliche Reglementierung nicht.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Vielen Dank, Herr Jansen. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben in Ihrer Einladung stehen, dass wir den Plenarsaal bis maximal 18:00 Uhr reserviert haben. Wir können natürlich gern in die dritte Fragerunde einsteigen. Ich bitte, wenn alle Fragesteller ihre Fragen gezielt an die entsprechenden Sachverständigen stellen, die Sachverständigen, sich noch einmal das Zeitmaß vor Augen zu führen. Dann, glaube ich, schaffen wir es auch bis 18:00 Uhr. Ich würde es mit einer entsprechenden Sitzungsleitung auch begleiten.

Dann beginnen wir mit der CDU-Fraktion.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich hätte eine Frage an Herrn Moraing, Herrn Thier und Herrn Wied, der mich zu dieser Frage inspiriert hat. Die baugesetzlichen Vorgaben sollen insbesondere die Akzeptanz steigern. Sie halten dem jetzt entgegen: Dadurch wird das Ausbaupotenzial reduziert, wir haben dadurch eine Verzögerung bei der Planung und bei der Investition. Jetzt habe ich das Papier „Artenschutz und Windenergie“ vom NABU vor mir liegen. Herr Wied hat ausgeführt, dass es weniger die baugesetzlichen Vorgaben, sondern vielmehr die ganzen artenschutzrechtlichen Prüfungen sind, die die Verfahren in die Länge ziehen.

Wenn in dem Papier gefordert wird, dass die einschlägigen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auf der Grundlage des Helgoländer Papiers stattfinden müssen, dass es

einer Umkehrung der Beweislast für die artenschutzrechtliche Überprüfung des Tötungsverbots von Fledermäusen bedarf, dass für jede einzelne Art, wie jetzt z. B. bei den Fledermäusen gefordert, die Auftragsvergabe durch die Genehmigungsbehörde an zertifizierte Gutachterinnen und Gutachter abgegeben wird – „den Standard definiert der Bundesverband Fledermauskunde“ –, und ich mir dann anschau – Herr Jansen, das weicht jetzt etwas von dem ab, was Sie fordern, aber das wissen Sie auch –, dass in dem Papier steht, man brauche generelle Abschaltzeiten für den Fledermausschutz – ganz generell, ohne entsprechende Prüfungen – und der NABU NRW für ein generelles Verbot von Windenergieanlagen im Wald sei, dann frage ich mich, ob die baugesetzliche Vorgabe, die ich hier mache, tatsächlich der zentrale Hinderungsgrund für die Entwicklung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ist.

Michael Hübner (SPD): Ich gebe nur Herrn Dirk Jansen die Chance, ebenfalls auf die Frage von Herrn Nolte Stellung zu nehmen, weil er nicht explizit gefragt worden ist.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Dann kämen wir nun zur FDP-Fraktion. – Keine weiteren Fragen. – Dann kämen wir zu Frau Brems. Sie könnten vielleicht noch die halbe Frage von Herrn Remmels stellen.

Wibke Brems (GRÜNE): Ja, genau. Diese greife ich mit auf. – Ich habe aber zunächst einmal noch eine Frage an Herrn Thier, an Herrn Dr. Griese und an den VKU. Es ist an unterschiedlichen Stellen beschrieben worden, dass es Befürchtungen gibt, dass sich jetzt wirklich der Planungsaufwand erhöht. Deswegen – jeweils aus Ihrer unterschiedlichen Sichtweise – frage ich Sie, ob Sie einmal darstellen könnten, welche Planungsaufwände und Rechtsunsicherheiten durch die Veränderungen entstehen. Auch vor dem Hintergrund – Herr Graaff hatte gerade eben einmal darauf hingewiesen –, dass die Kommunen eventuell gar keine Festsetzungen zur Windenergie mehr in Flächennutzungsplänen machen. Vielleicht würde das auch eine Veränderung nach sich ziehen.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Griese und lehnt sich an Ihre Ausführungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts an. Sie haben dargestellt, dass sich aufgrund der persönlichen Individualrechte aus Ihrer Sicht eigentlich auch etwas in der Landesplanung ändern müsste. So, wie aktuell quasi Festsetzungen für fossile Kraftwerke oder auch für den Tagebau entstehen oder vorhanden sind, stellt sich die Frage, ob sich aus den Veränderungen, die Sie gerade genannt haben, eigentlich auch entsprechende Festsetzungen für erneuerbare Energien in der Landesplanung ergeben müssten.

Meine letzte Frage geht an den BUND und Herrn Dr. Griese: Wie passen aus Ihrer Sicht die Ankündigungen der Landesregierung zum Klimaschutzgesetz und zur Energieversorgungsstrategie mit dem Gesetzentwurf zusammen?

Herzlichen Dank.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Dann für die AfD-Fraktion, Herr Beckamp. Haben Sie noch Fragen? – Keine Fragen mehr.

Wenn ich richtig mitgeschrieben habe, wurde Herr Moraing von den Grünen angesprochen. – Bitte, Herr Moraing.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Ich glaube, ich wurde auch von der CDU angesprochen. Dann würde ich gern beide Fragen kurz beantworten. – Sie haben eine sehr provokante, zugespitzte Frage gestellt, die man auch stellen kann; sie ist berechtigt. Ob es wirklich der „zentrale Hinderungsgrund“ ist – so hatten sie es ja genannt –, weiß ich nicht, ich würde es in der Tat auch etwas vorsichtiger ausdrücken. Es ist vielleicht ein Hinderungsgrund von mehreren Gründen.

Sie haben gerade etwas zum Thema „Artenschutz“ vorgetragen. Das war natürlich nicht unsere Forderung und das wissen Sie auch, davon steht auch nichts in unserer Stellungnahme. Darauf will ich jetzt auch nicht eingehen

Flugsicherung und all diese Probleme, sind weitere Probleme. Zu den langen Genehmigungsverfahren haben wir auch schon viel gehört. Das ist ein Problem. Es gibt sicherlich manche Probleme, die man aufzählen könnte. Gleichwohl will ich das noch einmal mit dem Hinweis verbinden – auch wenn das jetzt schon mehrfach angesprochen worden ist –, dass wir gerade beim Thema „Repowering“ hier möglicherweise doch in größere Schwierigkeiten geraten und sich dadurch gerade an etablierten guten Standorten nicht das herausbildet, was sich herausbilden könnte, wenn man Repowering von den Abstandsregelungen ausnehmen würde.

Frau Brems, Sie haben nach der Erhöhung des Planungsaufwands gefragt. Diese sehen wir in der Tat insbesondere bei der Bauleitplanung und all dem, was da dranhängt. Ich hatte es eingangs schon einmal gesagt. Wir sehen es positiv, dass zumindest grundsätzlich von den Kommunen von der 1.000-Meter-Regelung abgewichen werden kann, insbesondere – da kommt das Thema schon wieder – beim Repowering. Das ist das, was der Gesetzentwurf sozusagen vorsieht. Aber zum einen muss man sagen, dass es in der Tat Regelungen sind, die nach § 1 Abs. 3 BauGB auch schon vorhanden sind. Das ist jetzt nicht unbedingt etwas Neues. Was aber neu ist, wären solche speziellen Bauleitplanungen. Es ist von unseren Mitgliedsunternehmen zurückgemeldet worden, dass so gut wie gar keine Erfahrungen aus diesem Bereich vorliegen. Es sollte zumindest rechtssicher sein – das gilt natürlich für alle Planungen, was aber ausgesprochen schwierig ist. Es ist möglich, gar keine Frage, dies im Einzelfall zu machen, aber es ist rechtlich ausgesprochen schwierig. Und eine Bauleitplanung ist natürlich auch sehr aufwendig. Dann stellt sich, wenn man diese drei Dinge zusammennimmt, immer die Frage, ob sich eine Kommune tatsächlich in die Gefahr begibt, ein solch aufwendiges Verfahren zu machen, das dann möglicherweise zur Folge hätte, dass hinterher wieder alles einkassiert wird.

Arno Wied (Kreis Siegen-Wittgenstein, Dezernat Bauen und Umwelt [per Video zugeschaltet]): Sehr geehrte Damen und Herren! Die Frage war, ob die baurechtliche Regelung der zentrale Hinderungsgrund für den Ausbau der Windenergie in Nord-

rhein-Westfalen sein könnte. Das kann sie nicht sein, aber sie ist ein neuer, ein zusätzlich hinzutretender Grund. Richtig ist: Alles, was im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder auch in der Bauleitplanung von den Kommunen abzuarbeiten ist, ist mit einem sehr hohen Aufwand und teilweise mit sehr langen Zeiten verbunden, um die notwendigen Grundlagen, insbesondere auch im artenschutzrechtlichen Bereich für die erforderlichen Gutachten erarbeiten zu können. Das sind Dinge, die zwingend notwendig sind, die teilweise aus den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen oder der TA Lärm herrühren, um nachzuweisen, dass die Betroffenheit durch Schall und dergleichen nicht gegeben sind. Das, was wir jetzt hier haben, würde neu hinzutreten und würde in einem zugegebenermaßen eingeschränkten Umfang, aber gleichwohl ein neues Hemmnis für den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen sein.

Ich komme noch einmal auf die erste Fragerunde zurück. Es ist dann mit der Frage gekoppelt, ob es notwendig ist und man damit einen spürbaren Zuwachs an Akzeptanz für den Ausbau von Windenergie erreichen kann. Da bin ich eher der Auffassung, dass dies hierfür nicht das zentrale Element sein kann. Aber wir haben heute auch sehr ausführlich gehört, dass es hierzu auch andere Einschätzungen gibt.

Danke.

Dr. Thomas Griese (Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.): Ich antworte gern auf die Fragen von Frau Brems.

Erstens. Inwieweit haben wir einen erhöhten Planungsaufwand zu befürchten? Zunächst einmal müssten die Kommunen, wenn der Gesetzentwurf so beschlossen würde, die Außenbereichssatzungen, die sie bereits haben, prüfen. Zudem müssten sie sich fragen, ob die Satzungen die Wirkung behalten sollen, die sie vorher nicht hatten und an die vorher auch niemand gedacht hatte. Das ist das Erste, was zusätzlich erfolgen müsste.

Das Zweite ist: Wenn man die Kommunen darauf verweist, dass sie eigenständige Planungen machen können und dabei von den 1.000 m abweichen können, müssen sie dann zukünftig zwei Planungsschritte machen, nämlich wiederum eine Flächennutzungsplanung, dann aber ohne Konzentrationswirkung, und zusätzlich einen Bebauungsplan, mit dem sie keine Erfahrungen haben. Man muss an der Stelle auch sagen: Diese Möglichkeit, die jetzt mehrfach angesprochen worden ist, ist nicht etwas, was der Landesgesetzgeber den Betroffenen jetzt neu einräumt, sondern es ist eine Möglichkeit, die es auch schon vorher gab und die im Bundesrecht, im Baugesetzbuch, festgelegt ist. Das heißt, dieser zusätzliche Planungsschritt wird gar nicht neu eingeräumt, sondern hat bisher schon bestanden. Von ihm wurde aber bisher kein Gebrauch gemacht. Es würde eine zusätzliche Belastung sein und – wir haben es eben gehört – würde wahrscheinlich von den Kommunen gescheut.

Dann ist gefragt worden, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch Auswirkungen auf die Frage der Landesplanung und auch auf die Frage der Mindestfestsetzung erneuerbarer Energie. Ja, wenn man das Urteil liest, sagt es, dass es das Grundrecht des Einzelnen gibt, gegen die staatlichen Institutionen für Klimaschutz zu sorgen.

Das bedeutet natürlich, wenn man es zu Ende denkt, dass die Klimaschutzmaßnahmen – auch in der Landesplanung, auch bei der Planung für erneuerbare Energie – z. B. am Ausstieg aus der Kohleverstromung festhalten müssen und dass diese den Klimaschutzziele, das Bundesverfassungsgericht argumentiert hier mit dem CO₂-Budget, auch entsprechen müssen. Das ist die Konsequenz. Damit wird natürlich das Feld dafür geöffnet, dass es weitere juristische Auseinandersetzungen geben wird und am Ende auch die Gerichte über die Frage in wesentlichem Umfang mitentscheiden werden.

Ich nutze meine Zeit, um noch eine Frage zu beantworten, die von der FDP gestellt war und zu deren Beantwortung ich eben nicht gekommen bin. Sie hatten gefragt, wie wir bewerten, dass in der Umfrage als zweite Priorität für die erhöhte Akzeptanz auch die Abstandsfrage thematisiert worden ist. Ich würde gern den Blick darauf lenken, dass wir es genau umgekehrt sehen, dass es nämlich sehr aufschlussreich ist, dass die erste Priorität eine andere war. Der Kern des Problems der Akzeptanz ist nicht die Frage, ob es 1.000 m oder 800 m Abstand sind. Der Kern ist, dass sich die Leute fragen, was sie davon haben. Die Frage ist auch berechtigt. Deswegen ist es richtig, dass § 36 k in das EEG aufgenommen wurde, der besagt, dass es die Beteiligung der Kommunen geben muss. Deshalb will ich hier auch noch einen Schritt weitergehen. Die eigentliche Akzeptanz erreichen wir dadurch, dass wir den Menschen sagen können, dass der Strom, der vor Ort erzeugt wird, für sie auch einen besonderen Nutzen hat. Deswegen wird es z. B. darauf ankommen, neben dem EEG endlich die Türen für sogenannte PPA-Modelle zu öffnen, dass der Strom in dem benachbarten Gewerbebetrieb oder in den entsprechenden Wohnvierteln genutzt werden kann und günstig zur Verfügung steht. Dafür muss die Tür geöffnet werden; das ist die eigentliche Akzeptanzfrage. Die Abstandsfrage ist dafür absolut irrelevant.

Heinz Thier (BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH): Ich möchte diese Frage nutzen, Christoph Austermann von der BBWind noch kurz zu Wort kommen zu lassen.

Christoph Austermann (BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH [per Video zugeschaltet]): Ich würde gern etwas dazu sagen, dass die zögerlichen Verfahren durch den Artenschutz bestünden. Es mag sein, das ist nicht von der Hand zu weisen, dass Artenschutz auch ein Verfahren aufhält. Aber entscheidender ist, das bekommt man bei den Abstandsregelungen gar nicht erst mit, dass die ganzen Beteiligten, sprich: die planenden Kommunen, die die Flächennutzungspläne aufstellen, die Bürger, die die Projekte anschieben – bei uns sind es immer die Bürgerwindprojekte –, gar nicht erst den Schritt gehen und ein Verfahren anschieben, weil die Unsicherheit seit dem Jahr 2017 so groß ist und nicht klar ist, in welcher Art und Weise dort geplant werden kann. Für die Einzelprojekte scheut man die hohen Kosten, die für mögliche Verfahren notwendig würden. Mehrere Kommunen teilen uns mit: „Wir warten erst noch ab, was im Land passiert, bevor wir eine hinfällige Planung machen.“

Für die zweite Frage gebe ich das Wort wieder Herrn Thier.

Heinz Thier (BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH): Vielen Dank, Christoph. – Von der CDU wurde noch angesprochen, dass der NABU ganz eigene Forderungen hat, und auf der anderen Seite den Klimaschutz. Wir sagen natürlich auch, dass der Artenschutz nicht ohne Klimaschutz geht. Beides muss man natürlich in Einklang bringen. Fakt ist, dass wir tatsächlich schon heute Abschaltungen für Fledermäuse machen. Wir machen Fledermausmonitoring in den Gondeln. Die Anlagen werden definitiv abgeschaltet für die Fledermäuse. Es werden Raumnutzungskartierungen gemacht durch die Artenschutzgutachter. Das führt auch zu tage- oder wochenweisen Abschaltungen, z. B. nach der Getreideernte. Das läuft heute schon.

Wenn man dann die Abstände ebenfalls als hartes Tabukriterium sieht – was das Helgoländer Papier anbelangt, die Abstände zu einzelnen Tierarten wie z. B. zum Rotmilan –: Das ändert sich auch noch einmal, das ist dynamisch. Alle drei Jahre wird der Leitfaden wieder angepasst. Dann kann ich aber nicht immer wieder eine kommunale Planung über den Haufen werfen. Wir haben heute schon mehrfach gehört, dass es die Kommunen vor Ort schon schwer genug haben mit der Windenergieplanung. Dies würde sie dann zusätzlich in weitere Schwierigkeiten versetzen.

Zu der Frage von Frau Brems: Der Planungsaufwand bei den Kommunen ist natürlich erheblich. Wir erleben es, wenn Bauleitplanungen und Flächennutzungspläne gemacht werden, dass sich dies über zwei, drei Jahre erstreckt. Wenn dann jetzt noch abweichende, besondere Regulatoren über einen Bebauungsplan hinzukämen, dann verzögert sich die Planung noch einmal in die Länge und führt zu mehr Unsicherheit. Was wir befürchten, ist, dass die Kommunen, die auch in Sachen Windenergie in den letzten Jahren viele Gerichtsurteile über sich haben ergehen lassen müssen, gar nicht die Motivation haben, dieses Thema in großem Stil anzupacken. Die würden viel lieber sagen, man soll die Regelung so belassen, wie sie ist, wie sie uns der Gesetzgeber vorschreibt, und man sie nicht ändert. Beispielsweise kann in Bayern lokal von der 10H-Regelung abgewichen werden. Das findet faktisch aber auch nicht statt. In ganz Bayern werden jedes Jahr nur 15 Windenergieanlagen genehmigt. Insofern befürchte ich, dass auch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen diese Möglichkeit nicht nutzen werden und auch gar keine abweichenden Planungen machen.

Deswegen noch einmal unser Appell: Bleiben Sie aus dem Außenbereich; lassen Sie das mit den Außenbereichssatzungen. Dann können wir auch dort die Windenergie durch die Kommunen über Konzentrationszonen- und andere kommunale Planungen auf den Weg bringen.

Im Münsterland sagen schon jetzt viele Kommunen: Wir machen keine eigene Planung mehr, weil es so aufwendig, kostspielig und zeitaufwendig geworden ist. Belasst den § 35 BauGB, sodass die Anlagen danach gebaut werden. Die Kommunen motivieren Sie nicht unbedingt zu weiteren Planungsschritten.

Dirk Jansen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. [BUND NRW e. V.]): Ich werde jetzt nicht irgendwelche Positionspapiere eines mit uns in der Regel befreundeten Verbandes kommentieren, aber ich kann aus der Sicht eines Verbandes, der bundesweit 660.000 Mitglieder und Unterstützer hat, sagen, dass wir den Klimawandel wirklich rigoros und konsequent

bekämpfen müssen, auch und nicht nur um die natürlichen Lebensgrundlagen von uns Menschen zu schützen, sondern auch um die Auswirkungen auf unsere Ökosysteme und das Arteninventar zu minimieren.

Ich bin der felsenfesten Überzeugung, dass der Natur- und Artenschutz jedenfalls nicht die Faktoren sind, die den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv einschränken. In den meisten Fällen, die ich auch aus der Planungspraxis kenne, konnten wir uns auch bei zum Teil umstrittenen Projekten durch eine entsprechende frühzeitige Einbindung, durch die Prüfung von Alternativen einigen, auch mit Windenergiebetreibern. Eine vernünftige Planung hilft, den Großteil der Konflikte auszuräumen. Das heißt natürlich nicht, dass Windenergieanlagen überall errichtet werden können. Nein, es gibt entgegenstehende Belange, die es zu berücksichtigen gilt.

Ich habe vorhin schon einmal ausgeführt, dass wir pauschale Abstandsregelungen ablehnen. Es macht wenig Sinn, jetzt quasi einen Radius von 3.000 m um einen Schwarzstorchhorst zu legen und dies als absolutes Tabukriterium zu deklarieren. Wir wissen mittlerweile aus vielen Projekten, auch aus anderen Bundesländern, dass – A – die Population des Schwarzstorches nicht gefährdet ist, im Gegenteil, sie nimmt zu, und – B – mittlerweile auch zahlreiche Fälle dokumentiert sind, in denen selbst Schwarzstörche in einer Entfernung von 500 m von Windenergieanlagen neu brüten, weil es das Raumnutzungsverhalten dieser Vogelart zulässt.

Von daher: Mit pauschalen Verboten zu agieren, hilft hier wenig. Hier hilft eine differenzierte Einzelfallprüfung, natürlich auf Basis gesicherter Bewertungsmaßstäbe. Daran fehlt es noch, das habe ich ausgeführt. Es ist auch klar, dass die entsprechenden Leitfäden, die wir auf Landesebene haben, z. B. den Leitfaden „Artenschutz“, einem dynamischen Prozess unterliegen und fortentwickelt werden müssen. Das nimmt offenbar die Landesregierung gerade zaghaft in Angriff.

Wogegen ich mich allerdings wehre, ist, dass der Artenschutz zunehmend von Menschen instrumentalisiert wird, die aus ganz anderen Gründen gegen die Windenergie vorgehen. Das ist wenig glaubwürdig.

Noch ein Punkt: Klar ist natürlich auch, dass sich die Technologie weiterentwickelt. Mit Abschaltalgorithmen hatte man vor zehn Jahren, glaube ich, noch so gut wie keine Erfahrungen. Auch mit der Anflugererkennung, ob es sich um einen Rotmilan oder um einen Schwarzstorch handelt, ist man heute wesentlich weiter. Insofern glaube ich, dass wir hier auf einem guten Weg sind, die Ansprüche des Klimaschutzes und des Natur- und Artenschutzes unter einen Hut bringen zu können – wenn man die Vorranggebiete für Windenergieanlagen vernünftig plant.

Noch einmal: Wenn wir 2 % Vorranggebiete fordern, dann heißt das, dass 98 % der Landesfläche frei von Windenergieanlagen sind – 98 %!

Wie das Ganze mit dem Klimaschutzgesetz zusammenpasst: Frau Brems, ich weiß es nicht. Es passt einfach nicht zusammen. Selbst wenn die Landesregierung unter dem Eindruck des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der bundesgesetzlichen Initiativen ihren Gesetzentwurf, den sie gerade noch eingebracht hat, nachbessern sollte, bleibt der riesengroße Widerspruch zwischen festgesetzten Zielen und den konkreten Maßnahmen sowie der Verbindlichkeit des Klimaschutzgesetzes. Das haben wir hier

schon vor einiger Zeit erörtern dürfen. Hier muss die Landesregierung massiv nachbessern. Wir brauchen ein verbindliches Klimaschutzgesetz, wir brauchen auch verbindliche Festlegungen von Maßnahmen. Dazu gehören einfach bei unserer hiesigen Energiestruktur, die immer noch in Sachen Treibhausgasemissionen von der Energiebranche dominiert wird und hier vor allem von der Kohleverbrennung, ganz klare Vorgaben für einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Stellv. Vorsitzender Stephan Haupt: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe in der dritten Fragerunde den Bedarf einer vierten Fragerunde nicht erkennen können. – Das ist so.

Ich darf mich bei allen Sachverständigen – ob Sie in Präsenz hier sind oder sich per Videokonferenz haben zuschalten lassen – recht herzlich bedanken, dass Sie diesen schönen Frühlingstag – die schönen Frühlingstage sind ja sehr selten geworden, zumindest in diesem Jahr – hier zusammen mit uns verbracht haben.

Für die Kolleginnen und Kollegen habe ich noch ein paar Hinweise zum weiteren Beratungsverfahren. Die mögliche Votenabgabe im mitberatenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung findet am 23. Juni statt. Die Auswertung der Anhörung und die Abstimmung über den Antrag findet in der Sitzung am 25. Juni statt. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs kann dann für die letzte Plenarrunde vor der Sommerpause geplant werden.

Damit beende ich die Sitzung und bedanke mich noch einmal recht herzlich bei allen Expertinnen und Experten sowie bei den Kolleginnen und Kollegen – sowohl des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen als auch des Wirtschaftsausschusses, die heute zahlreich vertreten waren. Ich wünsche allen eine gute Heimfahrt, genießen Sie den Feierabend oder Ihre Folgetermine! Danke schön.

gez. Stephan Haupt
stellv. Vorsitzender

Anlage

15.06.2021/17.06.2021

10

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
**"Zweites Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen"**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13426

am Montag, dem 31. Mai 2021
14.00 bis maximal 18.00 Uhr, Plenarsaal

Tableau

Stand: 31.05.2021

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Dipl.-Ing. Natascha Rohde (Stadt Aachen) - per Videokonferenz zugeschaltet -	17/3957
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Rudolf Graaff	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	-	
Markus Moraing Verband kommunaler Unternehmen e.V. Düsseldorf	Markus Moraing	17/3956
Hubertus Nolte Vernunftkraft NRW e.V. Bad Wünnenberg	Hubertus Nolte Volker Tschischke	17/3960
Arno Wied Dezernat IV (Bauen und Umwelt) Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen	Arno Wied - per Videokonferenz zugeschaltet -	17/3950

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Rainer Busemann Bürgermeister der Gemeinde Ense Ense	Rainer Busemann	17/3949
Christian Mildenerger Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Düsseldorf	Dr. Thomas Griese	17/3953
Christoph Austermann BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH Münster	Heinz Thier Christoph Austermann* * - per Videokonferenz zugeschaltet -	17/3954
Holger Gassner Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe NRW Düsseldorf	Holger Gassner	17/3955
Thomas Mock Königswinter	Thomas Mock	17/3979
Dirk Jansen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Dirk Jansen	17/3952

WEITERE STELLUNGNAHME	
Dipl.-Ing. Michael Herr Juwi AG, Wörrstadt	17/3961
Patrick Jüttemann/Dirk Dirk Legler Bundesverband Kleinwindanlagen, Berlin	17/3964
Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW, Düsseldorf	17/3968
Martin Gerhardy Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	17/3971

